

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

Herausgegeben vom Niedersächsischen Innenministerium, Hannover

Nr. 4

Hannover, Dezember 1992

42. Jahrgang

INHALT

VON DAACK	Die Niedersächsische Vermessungs- und Kataster- verwaltung – Niedersachsen, Bundesrepublik Deutschland, Europa – 214
MÖLLERING	Rechtsaspekte im Amtlichen Vermessungswesen 226
MEYER	Rechtsaspekte im Amtlichen Vermessungswesen – aus der Sicht einer Aufsichts- und Widerspruchsbehörde – 232
BONORDEN	Aspekte der technischen Entwicklungen – Auswirkungen für das Katasteramt – 237
KUMMER, UHDE, ZIEGENBEIN	Zur Konzeption für die Führung des Zahlenwerks im Liegenschaftskataster 247
KERTSCHER	Geo-Informationssysteme 258
Wettbewerb für Öffentlichkeitsarbeit 264	
Fortbildungsveranstaltung Nr. 3/1992 »Grundstückswertermittlung« 273	
Buchbesprechung 275	
Anschriften der Mitarbeiter dieses Heftes 276	
Einsendeschluß für Manuskripte 276	

Die Beiträge geben nicht in jedem Falle die Auffassung der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung wieder

Schriftleitung: Ministerialrat von Daack, Lavesallee 6, 3000 Hannover 1 (Niedersächsisches Innenministerium)
Verlag, Druck und Vertrieb: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Landesvermessung -, Warmbüchekamp 2,
3000 Hannover 1

Erscheint einmal vierteljährlich · Bezugspreis: 2,00 DM pro Heft zuzüglich Versandkosten

Die Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung – Niedersachsen, Bundesrepublik Deutschland, Europa –*

Von Wolf-Erich VON DAACK

Niedersachsen

Bei einer Aufzählung der Vorhaben – insbesondere im organisatorischen Bereich –, die in den letzten Jahren (sozusagen unter der Aegide Schlehüser) bearbeitet worden sind, wäre zunächst einmal die Neuorganisation der Katasterämter zu nennen.

Für diese Neuorganisation waren sicherlich technische Entwicklung, neue Verfahren und Technologien Anlaß genug. Hinsichtlich der Organisationsform haben wir uns zu einem einheitlichen Schema für *alle* Kasterämter durchgerungen, wohl wissend, daß bei der unterschiedlichen Größe unserer Ämter auch Nachteile in Kauf genommen werden müssen. Aber Forderungen nach Einheitlichkeit, Vergleichbarkeit und auch Transparenz haben uns diesen Schritt letztlich tun lassen.

Nachdem nun einige Jahre »ins Land gegangen« sind, mag es angezeigt sein, einmal zu resümieren:

Als jemand, der mit Organisation befaßt ist, wird man selten volle Zustimmung oder gar Lob erfahren. Da heißt es, den Maßstab tiefer hängen; und wenn dann die Kritik – die negative wohl gemerkt – gegen Null geht, ist dies wohl als Erfolg zu werten. Ich habe jedenfalls aus Gesprächen mehrheitlich den Eindruck gewonnen, daß sich mit der neuen Organisationsform »ganz gut leben« läßt, wobei Ausnahmen in diesem Zusammenhang wieder einmal die Regel bestätigen mögen.

Im Gefolge der Neuorganisation haben wir auch eine neue Geschäftsordnung eingeführt, kein großes Unterfangen, denn in der Geschäftsordnung für die Bezirksregierungen und in einigen Geschäftsordnungen anderer Verwaltungen hatten wir gute Vorbilder.

In Anlage 4 hierzu waren die »Gemeinsamen Behördenleitungen« geregelt, die wir inzwischen aufgelöst haben.

Finanzielle, aber besonders organisatorische Gründe haben es uns geraten erscheinen lassen, diesen Schritt zu tun.

Die Erfahrungen hatten nämlich gezeigt, daß es bei der Aufgabenwahrnehmung zwischen dem Behördenleiter und dem Abteilungsleiter 1 des B-Amtes zu gelegentlichen Reibungsverlusten gekommen und daß eine eindeutige Abgrenzung der Kompetenzen wegen sehr differenzierter und vielschichtiger Lenkungs- und Leitungsaufgaben nur sehr begrenzt möglich war. Sie war außerdem deutlich von dem zufälligen Persönlichkeitsbild der Dienstposteninhaber geprägt. Die Leitung des B-Amtes durch einen Behördenleiter, der nicht vor Ort ansässig ist, blieb zudem in der täglichen Praxis für den Außenstehenden nur schwer verständlich.

* Vortrag anlässlich der Fortbildungsveranstaltung Nr. 6 »Entwicklungen im Amtlichen Vermessungswesen« am 10. Juni 1992 in Verden

Ich muß nicht betonen, daß der Beifall zu dieser Maßnahme bei den »Spagat-Amtsleitern« naturgemäß gering, bei ihren Vertretern auf den »B-Ämtern« dagegen um so kräftiger ausfiel.

Noch ein Wort zu den Katasteramts-Außenstellen. Außenstellen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Wenn nun – wie im Fall Emsland – der Katasteramtsbereich relativ groß ist, mag es aus dem Blickwinkel der Bürgerfreundlichkeit gerechtfertigt sein, Außenstellen vorzuhalten. Außenstellen aber – wie im Fall Northeim –, die quasi vor den Toren des Katasteramtes liegen – zudem personell an der Grenze der Funktionsfähigkeit – verlieren ihren Sinn. Eine Auflösung aber, das möchte ich ganz deutlich sagen, liegt im politischen Raum und ist auch nur aus diesem Bereich heraus zu entscheiden.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß wir den Komplex »Neuorganisation der Katasterämter« mit einem Erlaß über die »Zeichnungsbefugnisse bei den Katasterämtern« abgeschlossen haben, den ich hier auf der letzten Tagung im Dezember vorgestellt und erläutert habe.

Ein weiterer Untersuchungsauftrag im eingangs erwähnten Zeitraum betraf und betrifft noch die innere Organisation der Dezernate 207 bei den Bezirksregierungen. Kern dieser Untersuchung bestand darin zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit Produktionsaufgaben bei den Dezernaten 207 von den Katasterämtern erledigt werden können.

Die vornehmliche Aufgabe der Bezirksregierungen – so will es die Verwaltungsphilosophie – ist die Dienst- und Fachaufsicht über die ihr nachgeordneten Behörden, so nachzulesen im § 2 (2) GOBezReg. Bereits bei der Bezirksreform sind wir nachdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die Durchführung von Produktionsaufgaben auf Bezirksregierungsebene nur dann zulässig sei, wenn derartige Aufgaben auf Ortsebene nicht oder nur unwirtschaftlich erledigt werden können. Es ist also ständige Aufgabe der Organisation, diesen Sachverhalt zu überprüfen und den Erfordernissen anzupassen. Die Feststellung, daß die Erledigung durch die Bezirksregierung doch »gut und reibungslos laufe« – woran im übrigen nicht gezweifelt wird – kann nicht als Begründung geltend gemacht werden.

Die Untersuchung hat letztlich zu einem »Vorschlag zum Abbau der Produktionsaufgaben in den Dezernaten 207 der vier Bezirksregierungen und zur Stellenausstattung der Dezernate 207« geführt, zu dem die Bezirksregierungen Stellung genommen haben.

In der Untersuchung wird vorgeschlagen, daß Produktionsaufgaben der Dezernate 207

1. im Bereich »DGK 5 und Übernahme der Ergebnisse der Bodennachschätzung« auf die Katasterämter und
2. im Bereich »Weiterentwicklung der DGK 5 zur Normalausgabe (insbesondere die kartographischen Zeichenarbeiten) einschließlich Druckfertigkeitsklärung und Vergabe« auf die Landesvermessung verlagert werden können.

Der Verbleib einiger Produktionsanteile in den Dezernaten 207, so z. B. Digitalisierungen für das Bodenkataster und für die Neueinrichtung von Liegenschaftskarten sowie Reprographie und Mikroverfilmung, hat vor allem wirtschaftliche Gründe, wie da wären Geräteausstattung und Auslastung. Ändern sich die Voraussetzungen, werden – wie bereits erwähnt – erneut Untersuchungen erforderlich. Das gilt mittelfristig für die Arbeitsanteile, die zur Zeit auf den interaktiven graphischen Arbeitsplätzen (SICAD, DIGSY) erledigt werden.

Durch die Verlagerung soll erreicht werden, daß sich die Dezernate 207 als organisatorischer Teil der Mittelinstanz ihrer wesentlichen Aufgabe, Aufsicht über Katasterämter, ObVermIng und andere behördliche Vermessungsstellen auszuüben, stärker widmen können. Gleichzeitig werden dadurch die in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen an die Aufsicht berücksichtigt. An der Aufteilung in vier Dezernatsteile soll nichts geändert werden.

Zur Realisierung möchte ich noch anmerken, daß notwendige Umsetzungen nur allmählich und personalschonend vor sich gehen werden. Als Möglichkeiten bieten sich an:

- freiwillige Versetzungen,
- Versetzungen, wenn die abgebende und die aufnehmende Behörde an einem Ort sind oder eine zumutbare Entfernung voneinander haben,
- Verlagerung freiwerdender Stellen.

Stand der Dinge ist folgender: Wir werden unseren Vorschlag im Hause MI beraten und abstimmen. Das Ergebnis wird dann umzusetzen sein.

Für den dritten Bereich, nämlich die Landesvermessung, ist ebenfalls mit einer Untersuchung begonnen worden, wobei allerdings die Zielrichtung hier eine andere ist.

Als Gründe für die Untersuchung sind zu nennen:

1. der massiv steigende Einsatz der Automation,
2. das Vorhaben »Digitale Karte« mit den beiden Projekten »ATKIS« und »ALK« sowie
3. die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung des Landesrechnungshofes beim Dezernat B 7.

Unsere Vorstellungen, ein eigenständiges Landesamt zu schaffen, was wir aus fachlicher Sicht für sinnvoll halten, lassen sich im Augenblick wohl nicht verwirklichen. Es ist auch ferner zur Zeit nicht vorgesehen, den inneren Aufbau und die Gliederung in 8 Dezernate zu ändern. Ziel wird es vielmehr sein, aus den genannten Gründen Umgruppierungen einzelner Aufgabenteile zwischen den Dezernaten vorzunehmen. Auch sollte überprüft werden, ob die Funktionen im Bereich »Dezernent/Sachgebietsleiter/Sachbearbeiter« gemäß Geschäftsordnung des Landesverwaltungsamtes zu Recht bestehen.

Zum Stand: Wir stehen kurz vor dem Abschluß der Bestandsaufnahme.

Zu zwei Projekten möchte ich noch einige Worte sagen, und zwar zur Dienstpostenbewertung und zur Berechnung des Sollpersonals.

Über die Dienstpostenbewertung ist auf gleicher Tagung in Rinteln bereits berichtet worden. Wir haben damals geschildert, welche Komponenten in eine Dienstpostenbewertung der Behördenleiter einfließen können. Dabei ist an erster Stelle sicherlich das Sollpersonal zu nennen, aber auch Strukturdaten und Aufgaben im Tätigkeitsfeld »Wertermittlung« sind Einflußgrößen, die zu berücksichtigen sind. Hinzu können noch Merkmale allgemeiner Einschätzung, wie z. B. Anzahl von ObVermIng und anderen Vermessungsstellen oder Urbanität kommen.

Wir haben nun diese Einflußgrößen im gewissen Rahmen geändert und festgestellt, daß es per saldo keinen Unterschied macht, wenn von der Zielsetzung ausgegangen wird, keine Rangfolge – also keine sogenannte »Hitliste« – zu schaffen, sondern Gruppen zu bilden. Schließlich handelt es sich hierbei ja auch nicht um eine analytische, sondern um eine summarische Dienstpostenbewertung, bei der vom Gesamteindruck des Dienstpostens im Vergleich zu allen übrigen eingerichteten Dienstposten ausgegangen wird.

Um bei dem Beispiel »Behördenleiter« zu bleiben: wir haben fünf Gruppen (man könnte auch sagen: Bewertungszonen) gebildet. In den Gruppen 1, 3 und 5 sind diejenigen Ämter enthalten, bei denen die Behördenleiter-Dienstposten jeweils nach A 16, A 15 und A 14 bewertet sind. Hier ist also eine eindeutige Zuordnung gegeben. Man könnte nun die Zwischengruppe 2 und 4 nach A 15 / A 16 bzw. nach A 14 / A 15 bewerten. Das ist aber nicht zulässig. Planstellen im haushaltsrechtlichen Sinne und Dienstposten im Sinne der Bewertung müssen eindeutig zuzuordnen sein. In diesen beiden Gruppen sind also Behördenleiter-Dienstposten aufgeführt, die in Gruppe 2 nach A 16 und in Gruppe 4 nach A 15 bewertet sind. Den Rahmen für diese Bewertung liefern die Obergrenzen. Da sie weder in Besoldungsgruppe A 16 noch in Besoldungsgruppe A 15 ausgeschöpft sind, lassen sich unterwertige Besetzungen nicht ausschließen.

Ähnlich sind wir für die Bewertung der Abteilungsleiter auf den Katasterämtern vorgegangen.

Das Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 1991 vom 21. Februar 1992 hat uns neue (bessere) Obergrenzen wohl in Folge des Technikertarifvertrages beschert. Wir werden diese neuen Obergrenzen in unsere Überlegungen einbeziehen. Die dann daraus resultierende Dienstpostenbewertung sollte mittelfristig – vorausgesetzt, es geschehen nicht ganz außerordentliche Dinge – Bestand haben.

Zu den Sollberechnungen des Personals

Mit diesen Berechnungen, die in den letzten Jahren durchgeführt worden sind, steht uns erstmalig umfassendes (und zwar für alle Aufgabengebiete) Datenmaterial zur Verfügung. Die Kritik hierzu liegt meiner Einschätzung nach in folgendem: Für Aufgaben »von Amts wegen« wie auch für Aufgaben »im Auftrage Dritter« bestehen Maßstabsfaktoren. Letztere Gruppe ist aber noch durch Einflüsse überlagert, wie z. B. die Baukonjunktur oder Grad der Mitwirkung der ÖbVermIng. Ich könnte mir vorstellen, daß man künftig hinsichtlich dieses Problems eine schärfere Trennung zwischen den beiden Gruppen vornimmt, ohne hierzu im Augenblick nähere Einzelheiten darlegen zu können.

Festzuhalten bleibt aber doch: die Soll-Berechnungen sind für jeden Behördenleiter – und nicht nur für ihn – ein wertvolles Führungsinstrument, nach denen er die Aufgaben seines Amtes ausrichten kann. Das Zahlenmaterial muß aber nicht so gedeutet werden, daß es umgehend und mit der uns eigenen Millimetermentalität umzusetzen ist.

Und noch ein »Wert an sich«: für die vielfältigen Einsparungen, denen wir immer wieder unterworfen sind, ist es unabläßlich zu wissen, nicht nur wo, sondern auch bei welchen Aufgaben mit dem entsprechend eingesetzten Personal dies zu geschehen hat.

Die letzte Soll-Personal-Berechnung hat ergeben, daß sich grundsätzlich an der letzten Jahre kaum etwas geändert hat. Deswegen wollen wir auch mittelfristig hieran festhalten. Dem steht auch nicht entgegen, daß dieses System – eventuell unter Einbeziehung einer erneuten Zeiterfassung bei einigen ausgewählten Ämtern – künftig fortgeschrieben wird.

Wie ich Ihnen dargelegt habe, hat sich in den letzten Jahren einiges bewegt. Hieraus allerdings den Schluß zu ziehen, daß nunmehr eine »Ruhepause« eintreten könnte, ist in dem Augenblick, in dem der Vortragende hier diese Worte ausspricht, sicherlich schon wieder zu einer – wenn auch schönen – Illusion geworden.

Bundesrepublik Deutschland

Wenn man die Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung in ihrem Verhältnis zu den anderen Vermessungs- und Katasterverwaltungen in der Bundesrepublik Deutschland beleuchtet, kommt man an der Institution AdV (Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland) nicht vorbei.

Die AdV ist 1948 gegründet worden. Ihr gehören nunmehr 16 Bundesländer sowie der Bundesminister für Verkehr – Abteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen –, die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn, der Bundesminister des Innern als Aufsichtsbehörde des IfAG sowie der Bundesminister der Verteidigung, Leiter Militärisches Geowesen an. Organe der AdV sind das Plenum und der Vorsitz. Des weiteren gibt es eine Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer in meiner Person und 6 Arbeitskreise mit den Kurzbezeichnungen Trig, Niv, Top, Kart, LiKa und IuK. Das Plenum tagt in aller Regel zweimal im Jahr. Der Vorsitz wird derzeit von Rheinland-Pfalz gestellt. In den Jahren 1989 und 1990 hatte Niedersachsen in Person von Herrn Schlehuber den Vorsitz. Die AdV gibt jährlich – neben einigen anderen Publikationen aus besonderem Anlaß – einen Jahresbericht heraus, der auch an die Katasterämter verteilt wird.

Die AdV ist ein Arbeitskreis der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK).

Im Rahmen ihrer Zielsetzung befaßt sich die AdV vor allem mit folgenden Aufgaben:

1. Erarbeitung einheitlicher Richtlinien für die Lösung übergebietlicher Angelegenheiten im Bereich der geodätischen Grundlagen, der topographischen und kartographischen Arbeiten zur Herstellung und Fortführung der amtlichen Kartenwerke und des Liegenschaftskatasters.
2. Aufstellung von Richtlinien für eine möglichst einheitliche Ausrichtung sonstiger Vermessungs- und Kartenarbeiten, für die Entwicklung und Anwendung vermessungs- und katastertechnischer Verfahren, vor allem für die Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnik im Vermessungs- und Kartenwesen sowie im Liegenschaftskataster.
3. Beratung fachbezogener Fragen in Gesetzgebungs-, Personal- und Organisationsangelegenheiten sowie von Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für die vermessungstechnischen Fachkräfte.
4. Zusammenarbeit mit anderen übergebietlichen fachverwandten Gremien sowie mit Stellen der geodätischen Forschung und Lehre.
5. Wahrnehmung von Kontakten mit dem Ausland, z. B. auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe im Vermessungs-, Karten- und Katasterwesen.

Aus der Vielzahl der Dinge, mit der die AdV in letzter Zeit befaßt gewesen ist, möchte ich zwei Schwerpunkte herausgreifen. Da wäre zunächst einmal die Zusammenarbeit im vereinigten Deutschland auf dem Gebiete des Vermessungs- und Katasterwesens zu nennen.

Die AdV hat Position bezogen zu organisatorischen, personellen und finanziellen Fragen sowie Stellung genommen zu Problemen der Aus- und Fortbildung. Es sind in diesem Zusammenhang Gespräche geführt worden mit politisch relevanten Gremien bis hin zum Bundeskanzleramt, um auf den Stellenwert des Liegenschaftskatasters, insbesondere für die Aufarbeitung ungeklärter Vermögensfragen, hinzuweisen. Es sind mehrere Vorlagen in die Innenministerkonferenz eingebracht worden, um auf den desolaten Zustand des amtlichen Vermessungswesens in den östlichen Teilen unserer Republik aufmerksam zu machen.

Den letzten Beschlußvorschlag, versehen mit einer Begründung, für die IMK am 21. und 22. Mai 1992 in Bonn unter der Themenbezeichnung »Beseitigung von Engpässen bei der Mitwirkung der Kataster- und Vermessungsverwaltungen bei der Regelung offener Vermögensfragen« möchte ich einmal vorlesen:

»Bei der Regelung offener Vermögensfragen besitzt die Vermessungs- und Katasterverwaltung eine Schlüsselfunktion. Zur Vermeidung von Engpässen bei der Erledigung der Anträge zur Klärung offener Vermögensfragen sind die Bemühungen der Fachverwaltungen um die notwendigen Personalverstärkungen in jeder Weise zu unterstützen. Die in einigen Ländern neuerdings erkennbaren Absichten, den Stellenplan auf den Ist-Zustand festzuschreiben, würden sich besonders negativ auswirken.

Die Innenministerkonferenz bittet den Bundesminister des Innern, die Personalkostenzuschußrichtlinie und die Aus- und Fortbildungskostenzuschußrichtlinie dahingehend zu ändern, daß diese Mittel auch für die staatlichen Vermessungs- und Katasterverwaltungen nutzbar sind.

Die Verwaltungshilfe aus den alten Ländern durch Beratung, Schulung und praktische Mitarbeit ist weiterhin notwendig. Die Unterstützung soll fortgesetzt werden.«

Der Tagesordnungspunkt ist lediglich erörtert worden im Hinblick auf einen Beschluß der MP-Konferenz, die Verwaltungshilfe fortzusetzen.

Zwei Papiere, die von der AdV unter dem Aspekt »Zusammenarbeit mit den neuen Bundesländern« erstellt worden sind, möchte ich noch erwähnen.

Da wäre zum einen die

»Empfehlungen für die Schaffung und Bereitstellung großmaßstäbiger Katasterkarten in den neuen Bundesländern«

und zum anderen die

»Empfehlungen für eine Überleitung und Angleichung der Rechtsvorschriften und Qualifikationsanforderungen im Vermessungs- und Liegenschaftswesen in den neuen Bundesländern«

zu nennen.

Den zweiten Schwerpunkt in der AdV-Arbeit möchte ich einman so formulieren: Konzepte zur Umwandlung der eigenen analogen Nachweise (Buch und insbesondere Karte (Katasterkarte wie topographische Karte)) in digitale Form und Zurverfügungstellung dieser »Produkte« für alle, die sie gebrauchen können. Den ersten Teil meiner Formulierung kann ich mit den Begriffen ALB, ALK und ATKIS belegen – Dinge, die ich hier nicht erläutern muß. Was den sogenannten Gebrauch anbelangt, besteht ein Bedarf für die verschiedensten Zwecke: denn – keine Emission, keine Altlast, keine Wassergewinnung und keine Entsorgung ist festzumachen, wenn nicht gleichzeitig die Frage nach dem »Wo« beantwortet wird.

Die AdV ist bemüht, sich überall und immerdar dort einzubringen, wo beschreibende und geometrische Basisdaten an Grund und Boden gefordert sind. Das ist aus Mangel an Bekanntheitsgrad gar nicht so ganz einfach, aber um so wichtiger, wenn mit artfremden und manchmal schon obskuren Methoden versucht wird, alternative und oft viel teurere Verfahren anzuwenden – und das von Stellen, die eigentlich wissen müßten, daß es ein Liegenschaftskataster und eine Landesvermessung gibt.

Als zwei Bereiche im Sinne dieses Kapitels, mit denen die AdV stark befaßt ist, möchte ich die Statistik und den Komplex Bodenschutz/Bodeninformation nennen. Sie finden ihr spiegelbildliches Betätigungsfeld auf niedersächsischer Ebene in der Landesstatistik und in Nibis und Numis.

Niedersachsen als Bestandteil der AdV – das darf ich als Geschäftsführer, der zur Neutralität verpflichtet ist, wohl sagen – hat in diesem Gremium seinen Stellenwert. Der Arbeitskreis, IuK wird von Herrn Dr. Sellge geleitet, Niedersachsen wirkt in einer Reihe von Arbeits- und Projektgruppen mit, Niedersachsen trägt mit seinen Erfahrungen und Erkenntnissen zur Arbeit in der AdV auf den verschiedensten Gebieten bei.

Aber, das wird oft übersehen, die AdV ist ein föderativer Zusammenschluß, von dem nur Empfehlungen ausgesprochen werden können, dies ändert auch nichts daran, daß die AdV ein Arbeitskreis der IMK ist. Die Umsetzung der Beschlüsse – die, wie eben ausgeführt, ja gar keine Beschlüsse sind, sondern Empfehlungen – in die Praxis fällt eindeutig in die Kompetenz der Länder bzw. Mitgliedsverwaltungen. Ein hohes Maß an Umsetzung ist sicherlich erreicht in Bereichen wie Musterblätter für topographische Kartenwerke, bei Musterrichtlinien für trigonometrische und nivellitische Festpunktfelder, auch AdV-Konzepte zu Aus- und Fortbildungsfragen haben weitgehend Anwendung gefunden, aber z. B. bei Kosten- und Gebührenangelegenheiten sind die Gemeinsamkeiten schon recht bald erschöpft. Das liegt nicht an mangelnder Konsensbereitschaft der einzelnen Ländervertreter, sondern oftmals an den länderspezifischen Strukturen und den entsprechenden Vorschriften, die (um beim Beispiel zu bleiben) gleiche Parameter – ganz zu schweigen von gleichen Kostensätzen – nicht zulassen.

Wenn man nun den logischen Faden weiterspinnt, muß man eigentlich zu dem Schluß kommen, daß dem amtlichen Vermessungswesen eine Bundeskompetenz gut täte. Damit ich nicht falsch verstanden werde: einmal abgesehen von den verfassungsrechtlichen Hürden – ich persönlich, als Angehöriger der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, möchte mich nicht unbedingt einbringen in eine derartige Zentralität. Als AdV-Geschäftsführer aber, der in dieser Funktion fast 20 Jahre tätig ist, muß ich sagen, daß eine Reihe von Vorhaben einheitlicher, durchschlagkräftiger und preiswerter hätte durchgeführt werden können. Ich weiß, daß dieser Satz, würde ich ihn denn im Plenum der AdV wiederholen, nicht unwidersprochen bliebe. Sicherlich gibt es auch Vorteile bei unserer föderativen Struktur. Gleichwohl, ich stehe hierzu, und meine, gute Gründe dafür zu haben. Angefangen mit der EDV-gestützten Integration von Kataster und Grundbuch über kongruente Daten bei der Abgabe von Nutzungen an das Statistische Bundesamt bis hin zum Aufbau des Vermessungs- und Katasterwesens in den neuen Bundesländern. Das Unterfangen, einen einheitlichen, die Schwächen der Strukturen in den Alt-Bundesländern vermeidenden, Organisationsaufbau der Vermessungs- und Katasterverwaltungen zu bekommen, mußte geradezu mißlingen, weiß man um den Föderalismus in unserer Republik. Die Situation in den neuen Ländern ist im Prinzip ein Spiegelbild ihrer Partnerländer, allenfalls in der Zuordnung der VuKV zum Innenressort mag man noch einen Rest von Gemeinsamkeit entdecken. Das ist beim Grundbuchwesen ganz anders; und neidvoll kann ich nur auf die Gelder vom Bund blicken, die hier »so fließen«.

Aber noch ein anderer Grund läßt mich meine These mit Nachdruck vertreten: Die Dezentralität des öffentlichen Vermessungswesens in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Zentralität in den anderen Staaten Europas. Hier zeigt sich, daß es immer schwieriger wird, mit einer Zunge zu sprechen. Und damit komme ich zu meinem dritten Abschnitt, nämlich zum Kapitel »Europa«.

Europa

Die 1957 gegründete Europäische Gemeinschaft steht heute vor zwei fundamentalen Umbrüchen, deren Bewältigung wohl alle Kräfte der europäischen Länder bis zur Jahrtausendwende beanspruchen wird. Es handelt sich einmal um die »Vertiefung« des Integrationsprozesses, die sich ihrerseits wiederum auf zwei Gebieten vollziehen soll:

1. In der Weiterentwicklung der bestehenden Wirtschaftsgemeinschaft zur Wirtschafts- und Währungsunion einerseits und
2. in der Weiterentwicklung der Gemeinschaft zu einer echten Politischen Union andererseits.

Für beide Vorhaben ist auf der in Maastricht stattgefundenen Gipfelkonferenz die Grundsteinlegung erfolgt. Und ich meine, daß auch die »dänische« Entscheidung hieran im Grundsatz nichts ändern wird.

Kernstück – und für uns alle erlebbar – wird wahrscheinlich zunächst einmal ab 1993 ein schrankenloser Binnenmarkt sein. Die sichtbarste Neuerung besteht wohl im Wegfall der Grenzkontrollen. Beim normalen Personenverkehr empfinden wir das aber nicht mehr als besonders spektakulär. Die eigentlichen Auswirkungen zeigen sich in der Wirtschaft; und davon sind wir alle – und sei es nur als Verbraucher – irgendwie betroffen.

Die Frage, die zu stellen ist, lautet nun: Welche Auswirkungen hat dieses neue Europa auf das Vermessungswesen im allgemeinen und auf unsere Verwaltung im besonderen?

Lassen Sie mich dazu etwas Geschichte betreiben.

Erste Berührungspunkte datieren aus den siebziger Jahren.

Nach den Römischen Verträgen zur Einführung der EWG und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften ist die Kommission in Brüssel verpflichtet, auch für das freie Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr innerhalb der EWG-Staaten Richtlinien zu erlassen.

In Artikel 55 der Römischen Verträge heißt es jedoch:

»Auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, findet dieses Kapitel in dem betreffenden Mitgliedstaat keine Anwendung.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließen, daß dieses Kapitel auf bestimmte Tätigkeiten keine Anwendung findet.«

Daraus ergibt sich zweifellos die Frage, ob die sogenannten »Urkundsvermessungen« Tätigkeiten darstellen, die nach Artikel 55 hoheitlichen Charakter haben und daher nicht von Angehörigen anderer Nationen ausgeführt werden können.

Über diesen Fragenkomplex ist auf europäischer Ebene ausgiebig diskutiert worden. Die Vertreter derjenigen Länder, in denen freiberufliche Vermessungsingenieure das Recht haben, Urkundsvermessungen durchzuführen, sind einhellig der Überzeugung, daß diese unter Artikel 55 fallen.

Die AdV-Mitgliedsverwaltungen waren sich darin einig, daß Urkundsvermessungen – ohne Ausnahme – Tätigkeiten darstellen, die nach Artikel 55 hoheitlichen Charakter haben. Dem Bundeswirtschaftsminister ist demgemäß mitgeteilt worden, welche Aufgaben im Bereich des Vermessungswesens bei der »Ausübung öffentlicher Gewalt« anfallen und welche Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen können.

Die Thematik ist dann erneut im Jahre 1989 – Herr Schlehuber war zu dieser Zeit AdV-Vorsitzer – auf die AdV zugekommen. Der Bundeswirtschaftsminister ist dabei offensichtlich der Meinung, daß Ingenieurtätigkeit und freiberufliche Tätigkeit ja typisch für Berufe seien, für die Niederlassungsfreiheit angestrebt werde. Die Beurkundungstätigkeit der ÖbVermIng falle dabei nicht ins Gewicht, rechtliche Überlegungen müsse schließlich jeder Handwerksmeister anstellen.

Bei dieser Sachlage war es wiederum angezeigt, die einhellige Auffassung der Vermessungsverwaltungen deutlich zu machen und insbesondere zu verhindern, daß ein Umsetzungsdefizit für den Bereich des Vermessungswesens nach Brüssel gemeldet wurde.

Herr Schlehuber hatte zur 85. Plenumstagung der AdV 1989 einen Vertreter des BMWi eingeladen. Dieser führte aus, daß im Rahmen des Europäischen Binnenmarktes auch die Freizügigkeit der Bürger zu regeln sei, die es zu verwirklichen gelte. Hinsichtlich der Berufswahl sollte es generell keine Beschränkungen geben. Aufgaben der Länder sei es nunmehr, die Ingenieurgesetze anzupassen und die Vorgaben im Sinne des EG-Rechts umzusetzen. Er richtete den Appell an die Tagungsteilnehmer, sich Europa nicht zu verschließen. Artikel 55 (ich habe ihn zitiert) sage aus, daß auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, die Regelungen über die Freizügigkeit keine Anwendung finden. Dies sei aber kein »Muß«. Es bestehe deswegen auch keine Notwendigkeit, für die ÖbVermIng eine Ausnahme vorzusehen. Ferner bestehe die Möglichkeit, Anpassungslehrgänge oder Eignungsprüfungen durchzuführen. Zudem werde die Zulassung von ÖbVermIng aus dem Ausland zahlenmäßig sehr gering sein. Der BMWi wolle jedenfalls Artikel 48 (Freizügigkeit der Arbeitnehmer), Absatz 4 (»Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung«) und Artikel 55 des oben angegebenen Vertrages eng auslegen.

Inwieweit eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat letztlich möglich ist, sei der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vorbehalten.

In der anschließenden Plenumsdebatte wurde darauf verwiesen, daß die Mitwirkung der ÖbVermIng an den Aufgaben der Landesvermessung und die Beurkundung von Tatbeständen an Grund und Boden dem hoheitlichen Bereich als Ausübung öffentlicher Gewalt zuzurechnen ist. Die Ergebnisse ihres Handelns fließen in das Grundbuch ein und setzen damit Recht. Insofern bestehe auch kein Verständnis dafür, daß für die Tätigkeit der Notare der Vorbehalt des Artikels 55 EWG-Vertrag bejaht wird, für die vergleichbare Tätigkeit der ÖbVermIng aber nicht. Auch bei den ÖbVermIng sei ein spezielles Rechtsverständnis unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung ihres Berufes.

Herr Schlehuber hat daraufhin dem BMWi im Sinne der Diskussion schriftlich die Meinung der AdV mitgeteilt. Die Antwort hierauf ließ allerdings nicht erkennen, wie man sich nun seitens des Bundes verhalten wolle.

Die ganze Problematik ist für uns in Niedersachsen (und auch in Nordrhein-Westfalen) mittlerweile brandaktuell geworden, da wir dabei sind, die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure neu zu fassen. Und das Problem hat insofern eine beträchtliche Weiterung erfahren, da wir in der derzeitigen Berufsordnung – wie auch im niedersächsischen Beamtengesetz – den Deutschen im Sinne des Artikels 116 GG als Zulassungsvoraussetzung festgeschrieben haben. Die in Arbeit befindliche Novelle des Beamtensrechtsrahmengesetzes sieht in § 4 vor, daß Beamte auch EG-Angehörige werden können. Damit ist der Deutsche zunächst einmal »vom Tisch«. Hessen und Rheinland-Pfalz z. B. haben hieraus Folgen gezogen und die beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechend

geändert. Nun haben wir ja noch die Regelung mit der Laufbahnbefähigung. Hierzu sieht § 14 c der Novelle des BRRG allerdings vor, daß von EG-Angehörigen mit Diplom (von mindestens 3 Jahren) unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorbereitungsdienst nicht gefordert werden darf. Voraussetzungen sind, daß das Diplom zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst im Herkunftsland berechtigt und daß der Beruf mit dem Berufsbild einer Laufbahn im Anstellungsland im wesentlichen übereinstimmt. Defizite sind in Anpassungslehrgängen oder Eignungsprüfungen auszugleichen.

Ich habe daraufhin unlängst mit unserem Beamtenrechts-Referat im Hause gesprochen und die beamtenrechtliche »Gretchen-Frage« gestellt: Wie ist das denn nun, wenn ein »Nicht-Deutscher« EG-Angehöriger in Niedersachsen Beamter werden möchte? Mir ist darauf geantwortet worden, daß man bei augenblicklicher Rechtslage (Stand Mai 1992) dem Wunsche des Petenten nicht nachkommen werde. Ihm bliebe dann wohl die Klage vor dem Europäischen Gerichtshof – mit der Vermutung, daß er hier obsiegen werde. Wie weit so ein Urteil dann normativen Charakter hat (also mit der Maßgabe, die entsprechenden Vorschriften zu ändern), müsse dahingestellt bleiben.

Mir geht es mit der Schilderung dieses Falles nicht darum, die ganze rechtliche Problematik in all ihren Facetten darzulegen; das würde den Rahmen meines Vortrages sprengen. Mir ist vielmehr daran gelegen, aufgezeigt zu haben, daß Europa vor der Tür, wenn nicht sogar schon in der Tür steht.

Die Praxis wird sicherlich für einige Zeit noch anders aussehen, aber – für die Zukunft könnte es ohne weiteres möglich sein, daß ein Holländer bei uns als ÖbVermIng mißt oder daß wir im Rahmen einer Tagung, wie wir sie hier und heute durchführen, einen Kollegen aus Andalusien begrüßen können.

Einmal losgelöst von allgemeinen beamtenrechtlichen Problemen im Europa der neunziger Jahre – was uns natürlich ursächlich interessiert ist die Frage, inwieweit das Vermessungswesen schlechthin und das amtliche Vermessungswesen im besonderen betroffen sind.

Hierzu zwei Beispiele:

Aktuell ist z. B. der Vorschlag einer Neuordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen, bei dem es u. a. um ein Informationssystem für landwirtschaftlich genutzte Flurstücke geht.

Ich zitiere aus der Begründung:

»Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wird die Einführung einer Regelung von Ausgleichsbeihilfen vorgeschlagen, die sich direkt oder indirekt auf die Anbaufläche oder auf die Anzahl von Tierbeständen je Betrieb bezieht.

Die Erfahrung der Vergangenheit bezüglich der Verwaltung und der Kontrollen derartiger Beihilfen zeigt, daß ohne die Akzeptanz eines völlig neuen Ansatzes, der im einzelnen die neuen auf dem Markt bestehenden Techniken berücksichtigt, die Schwierigkeiten, die diese Beihilfen bedingen, für die Mitgliedstaaten enorm sein würden. In diesem Zusammenhang sind außerdem noch einerseits die Kosten, die die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen vor Ort mit sich bringen, die Zahl der Begünstigten, die Nutzungsmöglichkeiten der Anbauflächen und die Verschiedenheit und die Zahl der Tiere zu berücksichtigen sowie andererseits die Betrugsrisiken, die eben gerade aus diesen Gründen gegeben sind.

Nach Artikel 8 der Verordnung über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sich von der tatsächlichen

und ordnungsgemäßen Durchführung der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefond für die Landwirtschaft finanzierten Maßnahmen zu überzeugen, Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu ahnden. Die Kommission hält es dennoch für notwendig, einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Einrichtung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems vorzuschlagen, das in allen Mitgliedstaaten vor dem 1. 1. 1993 einzuführen ist.«

Kostenpunkt des Ganzen 100 Millionen ECU, also etwa 200 Millionen DM.

Noch einige Sätze aus der Verordnung selbst:

- Für jede der angemeldeten landwirtschaftlichen Parzellen muß die Fläche in Hektar und Art sowie deren Lage mitgeteilt werden,
- vorgesehen sind ferner Kontrollen vor Ort und Überprüfung per Fernerkundung mit Luftaufnahmen oder per Satellit und
- für die Beschaffung der Luftbild- oder Satellitenaufnahmen und ihre Auswertung gewährt die Gemeinschaft einen Zuschuß. (Die Überarbeitung von Katasterplänen und geographischen Karten wird von der Gemeinschaft allerdings nicht mitfinanziert).

Der Vorsitz der AdV hat sich daraufhin an den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gewandt und folgendes geschrieben:

»Die AdV hat Kenntnis von dem obengenannten Vorschlag erhalten. Ebenso ist der Beschluß des Bundesrates vom 3. April 1992 zu diesem Vorschlag bekannt. Danach wird das von der EG geplante System zwar abgelehnt, generell aber die Notwendigkeit eines Durchführungssystems, das in Deutschland von den Ländern zu tragen wäre, eingräumt.

Andererseits sind Vertreter von im Auftrag der EG arbeitenden Consultingfirmen bei einzelnen Mitgliedsverwaltungen der AdV vorstellig geworden, um Informationen über das Liegenschaftskataster einzuholen und Gutachten über seine Verwendungsmöglichkeiten für das geplante Verwaltungs- und Kontrollsystem zu erstellen.

Die AdV hat sich mit diesem EG-Vorschlag auf ihrer 90. Tagung vom 13. bis 15. Mai 1992 in Bonn befaßt. Sie ist der Auffassung, daß das geplante »Numerische System zur Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen« in Deutschland auf dem Amtlichen Liegenschaftskataster aufbauen muß, das in seinem beschreibenden Teil (Liegenschaftsbuch) in den meisten Ländern inzwischen in automatisierter Form vorliegt. Dies gilt sowohl für eine nationale wie für eine zentrale Lösung. Nur so können Fehlentwicklungen vermieden und Doppelarbeiten ausgeschlossen werden.

Da die Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Länder von diesem Vorhaben betroffen sein werden, bitte ich um Unterrichtung über den derzeitigen Stand und die von der Bundesregierung gegebenenfalls geplanten konkreten Schritte zu seiner Realisierung. Ein koordiniertes Vorgehen – eventuell auf Länderebene – halte ich für unbedingt notwendig.«

Die Antwort hierzu steht noch aus.

Bevor ich zu meinem zweiten Beispiel komme, muß ich eine Institution mit dem Namen CERCO erläutern. CERCO ist die Abkürzung für »Comité Européen des responsables de la Cartographie Officielle«, wobei das Wort »Kartographie« im Sinne der Definition der UN zu verstehen ist.

CERCO, mit Sitz in Brüssel, Ende der 70iger Jahre gegründet, ist ein Zusammenschluß der – so heißt es wörtlich – heads of the official mapping agencies, also der Vermessungsverwal-

tungen, oder wenn es noch etwas salopper ausgedrückt: die AdV auf europäischem Boden. CERCO umfaßt mittlerweile 20 Staaten, weitere – insbesondere aus dem osteuropäischen Raum – stehen vor ihrem Beitritt, so daß im Endstadium ca. 25 bis 30 Staaten Mitglied in CERCO sein könnten, also über den Bereich von EG und EFTA hinaus, fügt man hinzu, daß Kanada und eventuell auch die USA Beobachterstatus erhalten wollen. Weitere Angaben in Stichworten: CERCO hat eine Geschäftsstelle, führt einen Haushalt, mehrere Arbeitsgruppen arbeiten dem Plenum zu, das einmal im Jahr tagt, und von einem Präsidenten (zur Zeit Herr Barwinski) geleitet wird. Amtssprache ist Englisch und Französisch. Themen mit denen sich CERCO in letzter Zeit unter anderem befaßt hat: Urheberrecht, Karte 1:1 Million, thematische Kartographie, europäische Datenbanken (insbesondere für Straßen), Digitalisierung von Karten, GPS, Ausbildungsfragen, Vergleichbarkeit von Diplomen usw. CERCO ist – wenn auch wohl in lockerer Form – dem Europarat angegliedert, eine Konstellation, die mir hinsichtlich künftiger Kompetenzen nicht unwesentlich erscheint.

Die Bundesrepublik Deutschland wird durch die AdV vertreten; im übrigen der einzige Staat, der in CERCO föderativ gestaltetes Mitglied ist – eine Bemerkung, die mir unter dem Aspekt, den ich im zweiten Kapitel vorgetragen habe, nicht unwichtig ist.

Zwei letzte Anmerkungen zu CERCO.

Es wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, MEGRIN genannt, Abkürzung für »Multi-purpose European Ground-Related Information Network«, mit der Aufgabe, einen Grunddatenbestand zu definieren, ein Austauschformat zu schaffen und Benutzern auf europäischer Basis eine Managementeinheit gegenüberzustellen.

Des weiteren gibt es eine »Permanent Technical Group« in Paris und ein Service Centre beim IfAG in Frankfurt.

Und nun zu meinem zweiten Beispiel:

Das Office Statistique des Communautés Européenes (EUROSTAT) in Luxemburg benötigt digitale Grundrißdaten zunächst über die Umrisse und die Verwaltungsgrenzen bis zur Gemeindeebene im kleinen und im großen Maßstab. CERCO möchte diese Daten geschlossen liefern. Der CERCO-Präsident hat mit EUROSTAT entsprechende Verhandlungen geführt. Ihm wurde dann mitgeteilt, daß seitens der AdV keine grundsätzlichen Bedenken gegen einen Vertrag zwischen CERCO und EUROSTAT über die Bereitstellung der gewünschten Daten durch die Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Länder und des IfAG bestehen.

Das Service Centre beim IfAG ist mittlerweile dabei, die Daten aufzubereiten und EUROSTAT über CERCO zur Verfügung zu stellen. Kein leichtes Unterfangen bei verschiedenen Bezugssystemen und unterschiedlichen Formaten, wobei 5 unterschiedliche Formate allein schon aus deutschen Landen stammen.

Wenn ich zu diesem dritten Kapitel ein Fazit ziehe, so möchte ich bei einem Slogan aus der Werbung Anleihe nehmen und leicht abgewandelt auf die Frage: »Europa und das deutsche Vermessungswesen – immer?« antworten: »Nein, nicht immer, aber immer öfter.«

Ich komme zu meiner Schlußbemerkung.

Ob auf Landes-, Bundes- oder Europaebene – wir werden immer mehr gefordert, geometrische Basisdaten an Grund und Boden flächendeckend zur Verfügung zu stellen. Daß wir diesem Gebot gerecht werden – das möge unser aller vorrangiges Bestreben sein.

Rechtsaspekte im Amtlichen Vermessungswesen*

Von H. MÖLLERING

1 Einleitung

Es entspricht guter Fortbildungstradition, daß bei der Behördenleitertagung neben vermessungstechnischen Themen regelmäßig ein fachlicher Rechtsblock vorgetragen wird. In diesem Beitrag sollen dabei zwei Rechtsbereiche angesprochen werden: zunächst das Verhältnis von öffentlichem und privatem Recht und die Verzahnung beider Rechtszweige im Amtlichen Vermessungswesen – damit entspreche ich einer Bitte aus dem Kollegenkreis – sowie anschließend die Rechtsprechung zum Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (NVerKatG).

2 Privates und Öffentliches Recht im Amtlichen Vermessungswesen

2.1 Allgemeine Grundsätze

Die Rechtsordnung der Bundesrepublik gliedert sich entsprechend den zwei im Staat vorkommenden unterschiedlichen Rechtsverhältnissen in zwei Teilrechtsordnungen: die Privat- und die öffentlich-rechtliche Rechtsordnung.

Die *Privatrechtsordnung* beruht auf der *horizontalen* Rechtsbeziehung bürgerlicher Gleichheit (*Koordinationsprinzip*) und der *Privatautonomie* der Zivilpersonen. Ihre Handlungsform ist der *Vertrag*, ihr Ziel ist der *Konsens* zwischen den Parteien; sie handeln regelmäßig mit dem Motiv der *Privatnützigkeit*. *Urkunden*, die den natürlichen Willen der Zivilpersonen dokumentieren, sind »geronnener« *Konsens*.

Dagegen regelt die *öffentlich-rechtliche Rechtsordnung* die *vertikale* Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinschaft (Kollektiv) und dem Einzelnen (*Subordinationsprinzip*); ihre hauptsächliche Handlungsform ist der *Verwaltungsakt* (Bescheid). Entsprechend unterschiedlich ist auch die gegenseitige Stellung der »Parteien«. Nach Robbers (DÖV 1987, Seite 273) kommt »dem Staat, anders als Privatpersonen, kein natürlicher, sondern stets nur ein rechtlich konstruierter Wille zu«. Er wird unter der »Herrschaft« der Verwaltung in einem vorgeschriebenen Verfahren ausgeführt und gegebenenfalls vollstreckt; er ist durch *Gemeinwohlverpflichtung* geprägt. *Urkunden*, die das Verfahren dokumentieren, haben den Charakter eines Protokolls, sie sind »geronnenes« *Geschehen* (z. B. Niederschrift über den Grenztermin).

* Vortrag anlässlich der Fortbildungsveranstaltung Nr. 6 »Entwicklungen im Amtlichen Vermessungswesen« am 10. Juni 1992 in Verden

Die jeweiligen Entsprechungen beider Rechtszweige ergeben sich aus Abbildung 1.

Privates	Recht	Öffentliches
Koordination	Rechtsverhalten	Subordination
Egalität		Überlegenheit
Bürger/Bürger	Parteien	Staat/Bürger
fiskalisch	Art	hoheitlich
Rechtsgeschäft	Begründung	Verwaltungsverfahren
Vertrag	Form	Verwaltungsakt
Autonomie	Stellung	Verwaltungsherrschaft
Konsens	Ziel	Verwaltungsentscheidung
Titel erwirken	Durchsetzung	Vollstreckung
»geronnener« Konsens	Urkunden	»geronnenes« Geschehen
Privatnützigkeit	Zweck	Gemeinwohl
natürlich	Wille	rechtlich
ordentliches Gericht	Rechtsweg	Verwaltungsgericht

Abb. 1: Allgemeine Grundsätze

Die unerschiedlichen Rechtsbeziehungen werden meines Erachtens treffend durch die beiden – entsprechend ergänzten – Karikaturen von Eric Liebermann charakterisiert (Abbildungen 2 und 3).

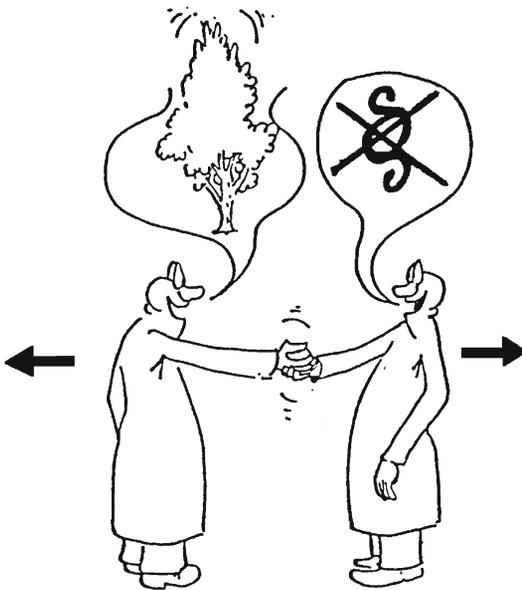


Abb. 2: »Horizontalverhältnis«

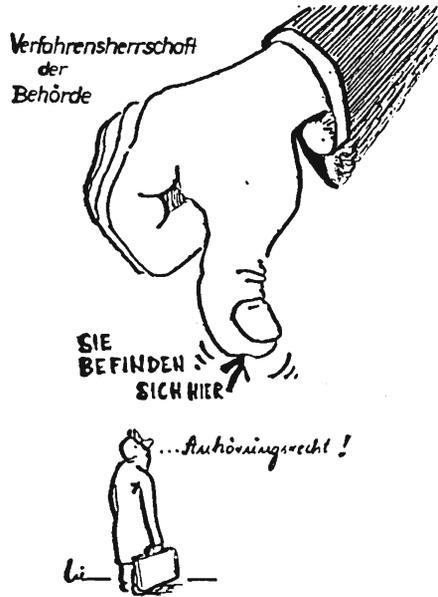


Abb.3: »Vertikalverhältnis«

2.2 Fachliche Grundsätze

Aus der Gegenüberstellung der fachlichen Entsprechungen in Abbildung 4 sollen exemplarisch drei wesentliche Unterscheidungen hervorgehoben werden: *Kompetenz, fachliche Stellung, Wirkung der Handlungen*.

Privates	Recht	Öffentliches
Bürgerliches Recht	Rechtsquelle	Verwaltungsrecht VwVfG, NVerKatG
Rechtmäßigkeit Grenzscheidung (§ 920 BGB)	Gegenstand	Katastermäßigkeit Grenzfeststellung (§ 16 NVerKatG)
Sachverständiger, Gutachter	Stellung	Befugter
Grundbuch	Öffentliches Buch	Liegenschaftskataster
Grundstück	Einheit	Flurstück
Eintragung	Entstehung	Eintragung (Übernahme)
Teilung, Vereinigung, Zuschreibung	Veränderungen	Zerlegung, Verschmelzung
Privatrechtsakt	Form, Wirkung	Verwaltungsakt

Abb. 4: Fachliche Grundsätze

Hinsichtlich der Grenzen obliegt dem Privatrecht die Entscheidung über die *Rechtmäßigkeit* (Grenzscheidung nach § 920 BGB), dagegen dem öffentlichen Recht die Beurteilung des Grenzverlaufs nach dem Liegenschaftskataster (*Katastermäßigkeit*) durch Grenzfeststellung (§ 16 NVerKatG).

Für die *privatgerichtliche* Entscheidung ist der vermessungs- und katasterkundige Fachmann lediglich »*Erkenntnisgehilfe*« (*Gutachter, Sachverständiger*), im *verwaltungsrechtlichen* Grenzfeststellungsverfahren ist er dagegen entscheidungskompetenter *Befugter*.

In den öffentlichen Büchern Grundbuch und Liegenschaftskataster entstehen die Buchungsobjekte Grundstück bzw. Flurstück nach dem Prinzip der *Offenkundigkeit* jeweils durch Eintragung – nach Twaroch in ÖZfV 1986, Seite 271: »*Verbücherung*« – und nicht durch tatsächliche physische Übergabe der Liegenschaft. Veränderungen der Buchungsobjekte (Teilung, Vereinigung, Zuschreibung bzw. Zerlegung, Verschmelzung) wirken jeweils in ihrem Rechtsgebiet – also *vertikal* – als *Rechtsakte*, nämlich als *Privatrechtsakt* bzw. *Verwaltungsakt*.

2.3 Verzahnungen

Beide Rechtsbereiche stehen nicht isoliert nebeneinander; sie sind vielmehr mehrfach miteinander verzahnt. Für den Fachbereich Amtliches Vermessungswesen sind es im wesentlichen vier »*Schnittmengen*« (Abbildung 5): *öffentliches Buchsystem, Vereinigung von Grundstücken, Abmarkung, Unschädlichkeitszeugnis*.

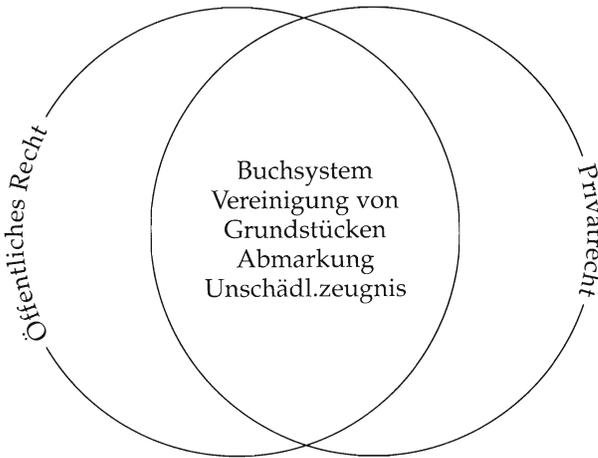


Abb. 5: Fachliche Verzahnung der Rechtsgebiete

In diesem Beitrag sollen beispielhaft das *Amtliche Verzeichnis* und die *Abmarkung* herausgegriffen werden.

Die beiden öffentlichen Bücher Grundbuch und Liegenschaftskataster sind durch die Privatrechtsentscheidung, auf ein öffentlich-rechtliches »Buch« – das Liegenschaftskataster – als Amtliches Verzeichnis für die Grundstücke im Grundbuch zurückzugreifen, funktional miteinander vernetzt. Systematisch sind mithin ein privatrechtliches »Daß« und ein öffentlich-rechtliches »Wie« zu unterscheiden. Dabei wird die Geeignetheit vorschrittlich entweder definitiv – das Liegenschaftskataster *ist* Amtliches Verzeichnis, wie im NVermKatG – oder durch öffentlich-rechtliche Selbstbindung – . . . muß als Amtliches Verzeichnis geeignet sein – gewährleistet.

Zu beachten ist die wechselseitige, also *horizontale*, unterschiedliche Wirkung der Handlungen. Die öffentlich-rechtlichen Verwaltungsakte Zerlegung und Verschmelzung im Liegenschaftskataster haben für das Grundbuch *keine Privatrechtswirkung*. Sie sind *Realakte*, das heißt sie führen aus Grundbuchsicht als *Tathandlungen* nur einen tatsächlichen Erfolg herbei, wenngleich sie Bedingung für eine privatrechtliche Folge sind.

Auch die *Abmarkung* von Grundstücksgrenzen ist in beiden Rechtsbereichen geregelt: privatrechtlich als *nachbarlicher*, kostenteiliger Abmarkungsanspruch (§ 919 BGB) und öffentlich-rechtlich als *staatlicher* Abmarkungsanspruch mit der Gebührenpflicht des Antragstellers (§ 16 NVermKatG). Beide Regelungen werden durch *Verweisung* in § 919 Abs. 3 BGB verzahnt: *Art und Verfahren* bestimmen sich nach *Landesrecht*, das heißt in Niedersachsen nach den öffentlich-rechtlichen Regelungen des NVermKatG. Auch hier wird ein privatrechtliches »Daß« durch ein öffentlich-rechtliches »Wie« ergänzt.

Entsprechende Wechselbeziehungen bestehen beim Verfahren zur Vereinigung von Grundstücken (Abbildung 6) und bei der Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen. Darauf wird hier nicht näher eingegangen.

3 Rechtsprechung zum NVermKatG

Aus der inzwischen ergangenen Rechtsprechung zum NVermKatG sollen drei Urteile herausgegriffen werden.

Privates	Recht	Öffentliches
BeurkG Notar	Rechtsquelle Befugte	NVermKatG Katasteramtsleiter, beauftragte Beamte, ÖbVermIng
öffentliche Beglaubigung öffentliche Beurkundung	Gegenstand	öffentliche Beglaubigung
allgemein	Kompetenz	speziell, zweckgebunden

Abb. 6: Vereinigungsanträge

3.1 Verwaltungsaktqualität

Das OVG Lüneburg hat in seinem Urteil vom 15. 2. 1991 – 6 L 118/89; 1 VG A 272/86 – die Rechtsqualität von Grenzfeststellung und Übernahme beurteilt. Danach ist die *Grenzfeststellung* ihrer rechtlichen Natur nach ein *Verwaltungsakt*, der in der Regel als mündlicher Erlaß im Grenztermin durch feststellende Erklärung des Vermessungsbeauftragten ergeht. Mit der Bestandskraft ist die Tatbestandswirkung verbunden. Sie hat Bindungswirkung für weitere Entscheidungen – z. B. Fortführungsmittelteilung – zur Folge. Angaben, die bei Grenzfeststellung und Fortführungsmittelteilung identisch sind, sind einer rechtlichen Überprüfung entzogen.

Die *Übernahme* ist ein *feststellender Verwaltungsakt*. Ihre regelnde Wirkung liegt darin, daß ein rechtserheblicher tatsächlicher Zustand der Liegenschaften amtlich und damit verbindlich festgestellt wird.

Mit diesem zweitinstanzlichen Urteil wird die dem NVermKatG zugrunde liegende Rechtsauffassung von drei selbständigen Verwaltungsakten, nämlich Grenzfeststellung und Abmarkung (Trennungsprinzip) sowie Eintragung in die Nachweise des Liegenschaftskatasters (Übernahme) bestätigt.

3.2 Gebäudevermessung

Zur Gebäudevermessung sollen ein Urteil des OVG Lüneburg vom 9. 7. 1990 – 6 OVG A 192/87; 4 VG A 40/86 – und des VG Stade vom 5. 2. 1992 – 2 A 24/90 – zitiert werden.

Nach Auffassung des OVG endet die *Vermessungspflicht* nicht mit einem Eigentümerwechsel; sie ist nicht an die Person des Eigentümers, sondern an das Grundstück gekoppelt und ist daher als öffentlich-rechtliche, realbezogene Last vom jeweiligen Rechtsinhaber zu erfüllen. Die Vermessungspflicht ist darauf gerichtet, daß die Ergebnisse der Vermessung in das Liegenschaftskataster eingetragen und dort zur späteren Nutzung nachgewiesen werden. Erst mit der Eintragung ist der Tatbestand der Vermessungspflicht abgeschlossen. Das OVG

hält das Gebot zur Veranlassung der Vermessung – unabhängig vom Entstehungszeitpunkt und von möglichen Eigentümerwechseln – für ein gesetzgeberisch zulässiges, das Wohl der Allgemeinheit verfolgendes Ziel. Zugunsten der im öffentlichen Interesse stehenden Belange einer geordneten Liegenschaftsverwaltung, die weitreichende Bedeutung und Auswirkungen sowohl für zivil-rechtliche als auch öffentlich-rechtliche Sachverhalte habe, müßten private Interessen des einzelnen zurückstehen.

Zu den *Gebühren* für die Gebäudevermessungspflicht stellt das OVG fest, daß die Orientierung am jeweiligen Gebäudewert »als öffentlich-rechtliche Abgabenlast keinesfalls erdrosselnd« wirkt.

Das VG Stade äußert sich zur Frage der späten *Gebäudevermessung*. Es hebt zunächst den gegebenenfalls abweichenden Zeitpunkt von Unterrichtungspflicht (Zeitpunkt der Veränderung) und Veranlassungspflicht (Zeitpunkt der Vermessung) hervor und weist darauf hin, »daß bei einer versäumten Unterrichtungspflicht und einem anschließenden Eigentumswechsel der zur Unterrichtung Verpflichtete nicht zugleich auch Veranlassungsverpflichteter ist.«

Es sieht *keine Amtspflichtverletzung durch eine späte Vermessung* gegeben. »Denn die Vermessung von Grundstücken gemäß § 11 NVermKatG erfolgt nicht im Interesse der jeweiligen Eigentümer, sondern zur Aufrechterhaltung der Funktion des Liegenschaftskatasters als eines umfassenden Bodeninformationssystems, . . .« Neben diesem Gemeinwohlinteresse betont das VG, daß der Verpflichtung auf Gebäudevermessung kein »zu einem bestimmten Zeitpunkt durchsetzbarer Rechtsanspruch gegen den Beklagten (hier: Katasteramt) auf Durchführung der Vermessung« gegenübersteht.

4 *Schluß*

Abschließend bleibt festzuhalten, daß die bisher ergangene erst- und zweitinstanzliche Rechtsprechung zum NVermKatG die Rechtsstruktur des Fachgesetzes bezüglich Grenzfeststellung, Abmarkung, Übernahme und Gebäudevermessung bestätigt und insoweit eine Nachbesserung nicht erforderlich ist. Das gilt sicher nicht für Regelungsdefizite und bereichsspezifische Rechtsangleichungen aus datenschutzrechtlichen Gründen (z. B. Fixierung des Inhalts der Nachweise, Datenübermittlung). Die Fortschreibung des Fachrechts in dieser Hinsicht wird vermutlich Gegenstand des fachlichen Rechtsblocks der nächsten Behördenleitertagung sein.

Rechtsaspekte im Amtlichen Vermessungswesen

– aus der Sicht einer Aufsichts- und Widerspruchsbehörde –

Von Folkert MEYER

Einer der Gründe für die Änderung des bisherigen Vermessungs- und Katastergesetzes war die Angleichung bisher geltender fachspezifischer Regelungen an geänderten Rechtsvorschriften. Die vorgenommenen Rechtsanpassungen betrafen insbesondere die Bereiche des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Enteignungs- und Entschädigungsrechts sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Für die praktische Anwendung des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2. 7. 1985 ist von entscheidender Bedeutung, daß das Grenzfeststellungs- und das Abmarkungsverfahren an die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsverfahrensgesetzes angepaßt worden sind.

Mit der Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes sind auch die entsprechenden Verwaltungsvorschriften geändert worden. Durch umfassende Fortbildungsmaßnahmen wurden die Bediensteten auf die neue Situation vorbereitet. Gleichwohl treten noch Schwierigkeiten auf. Aus vorgelegten Rechtsbehelfen, rekonstruierbaren Handlungsweisen und dokumentierten Verfahrensabläufen lassen sich verschiedene Motive erkennen, die in drei Gruppen gegliedert werden können:

1 Einstellung des Beurkundenden

Ordnungsgemäß durchgeführte Verwaltungsverfahren im Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren benötigen nun einmal eine gewisse Zeit (Ladungsfristen, Rechtsbehelfsfristen etc.). Sie erscheinen manchmal etwas schwerfällig. Rein wirtschaftlich gesehen, gelten sie häufig als wenig effektiv. Also wird nach Wegen gesucht, die Verwaltungsvorschriften so anzuwenden, daß der Verfahrensablauf insgesamt effektiver wird. Soweit dabei die Regeln des Verwaltungsverfahrensrechts berücksichtigt werden, ist dies zu begrüßen. Festzustellen ist allerdings, daß an diesem Postulat kein Weg vorbeiführt.

2 Sache – Form

Im Vordergrund steht für Ingenieure und Techniker eigentlich immer die Lösung des anstehenden technischen Problems. Diese Berufsgruppe gilt allgemein als hilfsbereit. Sie ist um eine sachliche, objektive und auch aus ihrem Blickwinkel »gerechte« Lösung bemüht. Irgendwelche Formvorschriften sind dabei häufig zunächst zweitrangig und werden dann auch schon mal vergessen oder nicht angemessen berücksichtigt.

Die Beachtung von Formvorschriften ist aber im Verwaltungsverfahren von ganz entscheidender Bedeutung. Ein Verstoß gegen Formvorschriften kann eine noch so sichere und überzeugende technische Lösung zu Fall bringen. Ein Beispiel mag dies belegen:

Anlässlich einer Liegenschaftsvermessung eines an der Weser gelegenen Ufergrundstücks im Jahr 1982 waren sich der Eigentümer des Ufergrundstücks und die Vertreter der Bundeswasserstraßenverwaltung nicht über den Verlauf der Eigentumsgrenze zwischen dem Ufergrundstück und dem Gewässer einig (Stichwort: Problematik der MThw-Linie von 1921). Einigkeit bestand zwischen allen Beteiligten darüber, daß der Verlauf der derzeitigen MThw-Linie als derzeitige seitwärtige Begrenzung des Gewässers erfaßt und im Liegenschaftskataster als Flurstücksgrenze nachgewiesen werden sollte. Da dieser Grenzverlauf veränderlich ist, bestand unter den Beteiligten Einigkeit, auf eine Abmarkung dieses Grenzverlaufs zu verzichten. Dies ist im Bereich solcher Gewässer sicher sachgerecht und war zum Zeitpunkt der Vermessung bereits seit Jahren gängige Praxis.

Der Vorgang führte wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Eigentumsfrage, die im Verwaltungsverfahren ohnehin nicht geregelt werden kann, zu einem Verwaltungsrechtsstreit. Die beklagte Behörde erwartete in diesem Rechtsstreit eine Klärung zur katastertechnischen Behandlung derartiger Gewässergrenzen. Das Gericht führte eine Ortsbesichtigung durch. Unter Hinweis auf § 16 des noch geltenden Vermessungs- und Katastergesetzes vom 8. 11. 1961 sollten die Abmarkungen der neu erfaßten derzeitigen MThw-Linie angezeigt werden. Dies war nicht möglich, da eine Abmarkung aus sachlichen Gründen im Einvernehmen mit den Beteiligten unterblieben war. Der Rechtsstreit nahm aus diesen Gründen für die beklagte Behörde rasch ein negatives Ende.

3 Texte, Formulierungen

Es kommt schon einmal vor, daß es Ingenieuren und Technikern schwer fällt, einen freien Text zu formulieren. Hilfe und Stütze finden sie daher in Vordrucken. Solche Hilfen werden auch gerne angenommen. Die Anlagen zum LiegVermErlaß enthalten eine Vielzahl von Vordrucken für das im Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren durchzuführende Verwaltungsverfahren. Vergessen wird dabei allzu leicht, daß sich diese Vordrucke auf einen bestimmten, im allgemeinen standardmäßig auftretenden Fall beziehen. Bei Abweichungen von diesem Fall ist in der Regel auch der Text des Vordrucks zu ändern.

Manche Niederschriften über den Grenztermin scheinen das Vorurteil zu belegen, daß sich verschiedene Beurkundende bei der schriftlichen Darstellung von Sachverhalten schwer tun. Die entwickelten Vordrucke wollen sicher eine derartige Entwicklung nicht unterstützen. Sie fördern manchmal dennoch diese Neigung und werden vereinzelt auch als Entschuldigung angegeben. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen:

Wie Sie alle wissen, ist zur Anhörung der Beteiligten im Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren ein Grenztermin abzuhalten. Der Vordruck »Niederschrift über den Grenztermin« besteht im allgemeinen aus vier DIN-A4-Seiten. Für den eigentlichen Kern des Grenztermins, nämlich die Anhörung der Beteiligten, sind ganze vier Zeilen vorgesehen. Dies reicht bei einem eindeutigen Nachweis des Liegenschaftskatasters auch aus. In Einzelfällen ist dies jedoch bei weitem nicht hinreichend.

Dennoch ist vereinzelt auch die Denkweise festzustellen, wenn im Vordruck nur so wenig Platz vorgesehen ist, soll und muß an dieser Stelle wohl nicht so viel vermerkt werden. In Rechtsbehelfsverfahren, in denen die Richtigkeit der Grenzfeststellung angefochten wird, ist häufig festzustellen, daß sich die Widerspruchsführer zu Wort und Schrift gut artikulieren können und sicher und überzeugend auftreten. In diesen Fällen enthält der Abschnitt Anhörung in der Niederschrift über den Grenztermin häufig gar nichts oder nichts

wesentliches. Es ist natürlich möglich, daß ein Beteiligter erst nach Abschluß des Grenztermins seine volle Reaktionsfähigkeit wiedererlangt, stutzig macht dieses Erscheinungsbild aber allemal. Vermutet werden darf wohl, daß in diesen Fällen nicht alles, was im Rahmen der Anhörung vorgetragen wurde, auch Eingang in die Niederschrift gefunden hat.

Wenn im Grenztermin vorgetragene Argumente oder festgestellte Sachverhalte nicht eindeutig und verständlich formuliert werden, führt dies aus der Sicht der Beteiligten zu unterschiedlichen Wertungen. Für denjenigen, für den der Grenztermin Routine ist und der die Grundsätze der Grenzermittlung kennt, erscheint vieles selbstverständlich, was einem unbefangenen Beteiligten unverständlich ist. Unterlassungen werden da rasch als Unvermögen bewertet, das letztlich auch die Glaubwürdigkeit der Vermessungsstelle beeinflusst und bei den Beteiligten den Eindruck erweckt, in der ganzen Sache stimme etwas nicht. Ein besonders deutliches Beispiel dafür war ein Rechtsbehelfsverfahren, bei dem dreimal nacheinander Widersprüche stattzugeben war, weil zunächst nur die Niederschrift über den Grenztermin in sich widersprüchlich war. Der Versuch der Vermessungsstelle nachzubessern, hat die Situation ständig verschlechtert, bis ein Zustand erreicht war, wo beide Parteien sich nicht mehr verstanden. Ohne Vermittlung und Hilfestellung durch die Widerspruchsbehörde war eine Lösung nicht mehr möglich.

Zur Abrundung dieses Erscheinungsbildes ist noch auf folgendes hinzuweisen: Es ist manchmal schon erstaunlich, welcher zeichnerische Aufwand in der Skizze zur Niederschrift über den Grenztermin für einen Sachverhalt getrieben wird, der mit einem einfachen Satz für alle Beteiligten eindeutiger und verständlicher ausgedrückt worden wäre.

Die hier aufgezeigten Motive bei der Anwendung des Verwaltungsverfahrens können nur vermutet werden. Sie sind natürlich nicht beweisbar; lassen aber doch wohl den Schluß zu, daß sich die im amtlichen Vermessungswesen Beschäftigten mit den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts vereinzelt schwerer tun, als dies erforderlich ist und – bei insgesamt positivem Erscheinungsbild – der Sache und der Verwaltung insgesamt lieb sein kann. Auch im Verwaltungsverfahrensrecht gibt es Grundsätze und Vorschriften, die unbedingt zu beachten sind; dennoch können Abläufe vor allem mit Einverständnis und Zustimmung der Beteiligten so flexibel gestaltet werden, daß in dieses Verwaltungsverfahren der technische Teil, für den sich viele nur oder in erster Linie verantwortlich fühlen, sinnvoll und effektiv eingebettet werden kann.

Dazu gehört aber, daß

- die Grundsätze des Verwaltungsverfahrens beachtet werden,
- Abweichungen vom gewöhnlichen Verfahrensablauf immer wieder kurz aber kritisch daraufhin überprüft werden, ob die Grundsätze des Verfahrensrechts beachtet sind und
- die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts nicht von vornherein voreingenommen als bürokratische Hemmnisse einer vernünftigen und wirtschaftlichen Handlungsweise begriffen werden sondern sie als das genommen werden, was sie sind, nämlich Handwerkszeug und Handlungsanweisungen zu einem angemessenen, fairen und gerechten Umgang zwischen Bürgern und Behörden. Das Verwaltungsverfahrensrecht stellt »Waffengleichheit« zwischen den Parteien (Beteiligte und Behörde) her.

Man kann sicherlich darüber diskutieren, ob es der Sache dienlich ist, die universell geltenden Grundsätze des Verwaltungsverfahrensrechts auf das Grenzfeststellungs- und Abmar-

kungsverfahren zu übertragen. Die Häufigkeit der durchzuführenden Verfahren und die erhebliche Anzahl von Beteiligten in diesem Verfahren weicht signifikant von den Verwaltungsverfahren ab, die sonst durchzuführen sind. Darüber hinaus sind mehrere, aufeinander folgende Verfahrensschritte zeitlich so eng miteinander verbunden worden, daß sich insgesamt daraus Probleme und Belastungen ergeben, die Formfehler geradezu herausfordern.

In den Fällen, in denen ein »einwandfreier« Nachweis des Liegenschaftskatasters vorliegt, stellt die Übertragung des Verlaufs der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenze in die Örtlichkeit keine Vermessungsstelle vor irgendwelche Probleme. Nach der gesetzlichen Definition des Begriffs Grenzfeststellung bleibt für eine Anhörung der Beteiligten in diesen Fällen so gut wie kein Spielraum. Daher entsteht bei den Betroffenen auch leicht der falsche Eindruck, die Anhörung sei inhaltlich eigentlich überflüssig und nur eine Formsache. Im Grenztermin sind den anwesenden Beteiligten die Grenzfeststellung und die Abmarkung bekanntzugeben.

Zwischen Anhörung und Bekanntgabe liegt bei Zerlegungsvermessungen noch die Aufnahme der Niederschrift sowohl über den Grenztermin als auch über die Erfassung neuzubildender Flurstücksgrenzen. Dieser Verfahrensablauf ist den meisten Beteiligten begrifflich nicht verständlich. Sie sind in der Regel froh, wenn der aus der Sicht der Beteiligten etwas hölzern und umständlich wirkende Verfahrensablauf beendet ist. Die häufig erkennbare Ungeduld drückt sich am überzeugendsten in der gewöhnlich gestellten Frage aus: »Wo soll ich unterschreiben?«. Daß in dem heutigen Verfahren vor Ort nur noch der Rechtsbehelfsverzicht erklärt und damit auch unterschrieben wird, ist den meisten Beteiligten zu diesem Zeitpunkt nicht bewußt. Wenn ihnen dann später klar wird, daß sie elementare Rechte nicht wahrgenommen haben, ist ihre Enttäuschung umso größer.

Der Ablauf einer Liegenschaftsvermessung läßt sich im voraus häufig zeitlich nicht so exakt planen, wie dies bei einem anderen Verwaltungsverfahren möglich sein kann. Viele Beteiligte sind zwar an bestimmten Informationen interessiert. Das Interesse der einzelnen Beteiligten ist aber unterschiedlich groß. Es kommt relativ häufig vor, daß für einzelne Beteiligte die aufzuwendende Zeit und der Informationswert in keinem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Diese gilt insbesondere dann, wenn die zeitliche Vorplanung nicht eingehalten werden kann.

Mit der Bekanntgabe der Grenzfeststellung und Abmarkung an die im Grenztermin anwesenden Beteiligten ist ein aus dem früheren Verfahren bewährter Zeitablauf übernommen worden. Unter Berücksichtigung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts setzen wir uns selbst einem Zeitdruck aus, der dem Verfahrensablauf und der Rechtssicherheit nicht immer zweckdienlich ist.

Die im Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren eingesetzten Bediensteten sind – abgesehen von den jeweiligen Laufbahngruppen – Beamte des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes. Dabei wird vermessungstechnisch klein und Verwaltungsdienst groß geschrieben. Wird dies trotz der angesprochenen Probleme auch in der täglichen Arbeit angemessen berücksichtigt und stellen sich die Berufsangehörigen den Anforderungen, ist der Umgang mit dem Verwaltungsverfahrenrecht im allgemeinen unproblematisch.

Zu dem Verwaltungsverfahrenrecht gehört auch, daß es Abläufe gibt, von denen man nicht auf Anhieb sagen kann, dies ist so oder so richtig. Möglich und zulässig sind verschiedentlich unterschiedliche Lösungsansätze. Mathematische Lösungsformeln gibt es im Verwaltungsverfahrenrecht nicht; verschiedene Lösungsansätze bleiben diskussionsfähig und

stehen gegebenenfalls bis zu einer abschließenden Gerichtsentscheidung gleichrangig nebeneinander.

Es ist selbstverständlich, daß man im Verwaltungsverfahren andersartige Entscheidungen gelassener akzeptiert oder auch nur zur Kenntnis nimmt als man dies in technisch ausgerichteten Verwaltungen üblicherweise gewohnt ist. Es ist eben schon ein Unterschied, ob man eine Rechts- oder Sachlage anders sieht oder beurteilt oder ob man sich bei der Lösung eines mathematischen oder technischen Problems verrechnet oder versieht und damit einen »Fehler« begeht.

(Die angesprochenen Probleme wurden an Beispielen erläutert.)

Aspekte der technischen Entwicklung – Auswirkungen für das Katasteramt*

Von Rainer BONORDEN

1 Einleitung

Die Aufbau- und Ablauforganisation in einer technischen Verwaltung wie dem Katasteramt sollte möglichst so ausgewogen sein, daß zum einen

- die Einzelheiten unserer technischen Revolution beherrscht werden, zum anderen aber auch
- die Auswirkungen des Geräteeinsatzes auf die Inhalte des Liegenschaftskatasters abgeschätzt werden können.

Ersteres verlangt umfassende Kenntnis des *handlings* im weitesten Sinne: Welche Geräte für Innen- und Außendienstesatz sind am Markt, welche Hard- und Software ist für die jeweilige Leistungsbeschreibung verfügbar? Die Fähigkeiten für eine sachgerechte Beurteilung erwachsen häufig bereits in den ersten Berufsjahren.

Der zweite Aspekt läßt sich dagegen erst mit langjähriger Erfahrung in der Ortsinstanz zutreffend beurteilen. Hier bestimmen die Benutzerwünsche den *Marktwert* und damit die Akzeptanz des Liegenschaftskatasters; hier wäre zweckmäßig die Leistungsbeschreibung mit zu formulieren.

Dabei sind von allen Beteiligten im Katasteramt immer umfangreichere Informationen detailliert aufzuarbeiten, was kaum gelingen kann, denn sie sind keine Allroundtechniker mehr. Helfen kann allein der Kontakt durch Informations- und Fortbildungsveranstaltungen.

Andererseits besteht aber auch Verständnis dafür, wenn nicht jeglicher »Kleinkram« aus den Ortsinstanzen in den Aufsichtsbehörden ausgewertet werden kann.

So ist zu erklären, daß die Wünsche und Vorstellungen der Ministerien und damit der politischen Instanz nicht immer mit den Zielvorstellungen der Katasterämter und ihrer Behördenleiter zur Deckung zu bringen sind.

Alles, was ordentlich läuft – und das ist der weit überwiegende Teil unserer Arbeit – wird dabei natürlich nur selten herausgestellt. So werden im folgenden die Aspekte des Liegenschaftskatasters vornehmlich kritisch unter die Lupe genommen.

2 Die Nachweise des Liegenschaftskatasters

Der Zweck des Liegenschaftskataster ist heute, wenn auch nicht ausdrücklich im Niedersächsischen VermKatG normiert, sicher erweitert um die »angemessene Berücksichtigung

* Vortrag anlässlich der Fortbildungsveranstaltung Nr. 6 »Entwicklungen im Amtlichen Vermessungswesen« am 10. Juni 1992 in Verden

der Bedürfnisse von Landes- und Bauleitplanung, Bodenordnung, Wertermittlung sowie des Natur- und Umweltschutzes«, wie es im novellierten rheinland-pfälzischen Katastergesetz und sinngemäß in den Gesetzen der neuen Bundesländer heißt.

Was in einem kritischen Beitrag »Daseinsvorsorge und Katastersubstanz« [1] festgehalten wurde, habe ich für einige Bereiche auf ihre Gültigkeit zu überprüfen versucht.

Ohne Zweifel ist es schwierig, Entwicklungstendenzen zuverlässig vorauszusagen und konkrete Zielvorstellungen zu erarbeiten [2], aber aus diesem Vergleich läßt sich vielleicht ableiten, ob richtig über unsere vermessungs- und katastertechnische Zukunft nachgedacht wurde.

Dabei ist unerheblich, ob Grundstücksdatenbank (GDB), Geo- oder Liegenschaftsinformationssysteme (LIS) als gewünschter Standard für die Zukunft gelten werden. Die Basisinformationen muß immer das Liegenschaftskataster abdecken. Zu Stand und Entwicklung in Niedersachsen wird auf [3] verwiesen.

2.1 Grundlagen- und Liegenschaftsvermessung

Ein spannungsfreies TP-Netz und ein erhaltungsfähiges AP-Netz sind bereits 1979 als Voraussetzung für die Koordinate formuliert worden [4]. Nur dann seien automationsgerechte und wirtschaftliche Aufnahmeverfahren möglich.

Im Harz konnte schon recht früh auf ein erneuertes Netz zurückgegriffen werden, leider mit einigen Unzulänglichkeiten an den Rändern, wie sich in den letzten Jahren herausstellte. Damit war es möglich, in einem für Katasterzwecke genügend homogenen Netz den Tachymetereinsatz ausschließlich im Lagestatus 0 (LS 0) zu betreiben*.

Die technische Entwicklung hat mit Maximalforderungen zuletzt auch in die Verwaltungsvorschriften Eingang gefunden (LiegVermErlaß). Das hatte zur Folge, auch bei durchaus ordentlichen Liegenschaftsvermessungen Grenzermittlungen und -feststellungen noch genauer und zuverlässiger zu dokumentieren (2-AP-System). Da inzwischen die Punktdatenbank eingerichtet ist, sind auch hier zwei Systeme zu archivieren.

Wenn noch vor einiger Zeit das AP-Netz als unabdingbare Voraussetzung für ein geordnetes Liegenschaftskataster gesehen worden ist, so spricht der Prioritätenerlaß** in Niedersachsen bereits wieder von »beschränken«.

Zu Recht: Wohin ürigens mit unserem dauerhaft vermarkten Netz, wenn wir die Festpunkte einmal vom Himmel herunterholen? Die Entwicklung der GPS-Tachymeter bleibt abzuwarten.

Man sollte das 2-AP-System nicht zum non plus ultra machen; es ist kein Wert an sich! Dieses System ist in einer Zeit des knappen Geldes und Personals in den Verwaltungen nur dann zu rechtfertigen, wenn man in der Lage ist, in absehbarer Zeit zu transformieren und damit den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Also zurück zu *einem* Koordinatenpaar.

Das 2-AP-System ist somit jeweils *vor Ort* auf seine Praktikabilität abzuklopfen. Die Verwaltungsvorschriften haben dem Rechnung zu tragen.

Wir sollten uns immer vor Augen führen, welche Zwänge wir uns auferlegen, obwohl die Technik/der Computer uns doch nur *helfen* soll.

* Verwaltungsvorschriften zur Führung der Punktdatenbank (Punktführungserlaß) vom 1. 8. 1988 und Verwaltungsvorschriften zu Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErlaß) in der Fassung vom 1. 7. 1988

** Erledigung der Aufgaben bei den Katasterämtern Niedersachsens, RdErl. vom 23. 9. 1991 – GültL 140/145

Beispiel Netzausgleichung:

Bei dem *Hannoverschen Netzausgleichungsprogramm* (HANNA) werden Optimierungen im Netz angemahnt, ohne den Nutzen präzisieren zu können; es kann noch was bringen, muß aber nicht. Unsere Ausgleichungsergebnisse haben trotz Nachmessungen und damit Zusatzarbeiten bei vergleichenden Ausgleichungen nur Veränderungen im mm-Bereich gebracht.

Wie muß unser Netz also gestaltet werden? Ganz sicher nicht mehr so flächenhaft wie früher gefordert. Die Anforderungen für die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK siehe 2.3) sind mit weit geringerem Aufwand sicherzustellen.

Beispiel Außendienst Liegenschaftsvermessungen:

Versetzen wir uns in die Lage des Außendienst-Truppführers, der häufig erst bei seiner beruflichen Tätigkeit und nicht bereits im Rahmen seines Studiums/seiner Ausbildung mit dem neuen Instrumentarium in Berührung kommt. Eine umfassende Fortbildung und Einweisung wäre wünschenswert, nicht nur für das Handling, sondern auch mit »Hintergrundinformation«. So handelt er vorrangig vorschriftenkonform (so wollen wir es auch); wie soll er sich da verhalten, wenn ihm das (vermeintliche) Abweichen von der Vorschrift trotz sachverständigem Vorgehen bereits bei Abweichungen >2 cm angezeigt wird?! Muß diese Schranke sein?

So ist es häufig unwirtschaftlich und rechtlich wie technisch (Sachverstand) nicht erforderlich, Zusatzbeobachtungen vorzunehmen, nur um – hoffentlich nicht durch gezielte Auswahl von »Streichungsergebnissen«– der Maximalforderung zu entsprechen.

C. F. Gauss hat einmal formuliert:

»Der Mangel an mathematischer Bildung gibt sich durch nichts so auffallend zu erkennen wie durch maßlose Schärfe im Zahlenrechnen«

Die Genauigkeitsanforderungen dürfen nicht zum Selbstzweck werden, hier fehlt der Blick für das Notwendige im Sinne von Breitenwirkung über unseren fachlichen Auftrag hinaus. Wohlgemerkt: Ich rede hier nicht einer willkürlichen Verschlechterung unseres Standards das Wort; ich frage nur, ob der Standard zukunftsweisend formuliert ist?

Das Programmsystem, das dazu eingesetzt ist, wird von allen Mitarbeiter(inne)n akzeptiert; wenn zusätzlich die Benutzerführung verbessert würde, blieben kaum Wünsche offen. Dennoch bleiben die von Hahn [5] aufgeworfenen Fragen zu den Geodätischen Berechnungen unverändert aktuell.

Festzuhalten bleibt:

Die Schnittstelle von theoretischer (hypothesenfreier) Vorstellung und praktischen Gegebenheiten ist der Sachverstand [6], der auch in unseren Vorschriften weiterhin verankert ist und – an hervorgehobener Stelle – bleiben muß.

So bleibt die Forderung, bei Liegenschaftsvermessungen insgesamt wie auch beispielsweise bei der Beurteilung des zweckmäßigen Umfangs der Grenzfeststellung nur dem Gesetz zu genügen; das kennt glücklicherweise keine Toleranzen im Sinne von Fehlergrenzen, wenn auch – eine Selbstverständlichkeit – die anerkannten Regeln zu beachten sind.

Luft [7] hat für das Kommunale Vermessungswesen darauf verwiesen:

Verfehlt wäre allerdings, einen langfristigen Arbeitsplan nur wegen eines auf höchste Präzision ausgerichteten Raumbezugs zu entwickeln. Damit wäre keinem nicht-geodätischen Anwender gedient; jeder würde sofort nach einer eigenständigen kurzfristigen Lösungsmöglichkeit suchen.

Und so sollte auch die langanhaltende Diskussion um statische oder dynamische Koordinaten, die wissenschaftlich sicher eindeutig zu entscheiden ist, nicht mit letzter Konsequenz in das Liegenschaftskataster hineingetragen werden.

2.2 Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB)

Die bestehenden Inhalte des ALB sind hinreichend schnell für die Auskunft verfügbar (bürger-/benutzerfreundlich). Die Vorteile von Auswertungen können auch mit den gegenwärtigen Inhalten deutlich gemacht werden.

Die Benutzerwünsche zielen aus meiner Erfahrung jedoch stark in Zusatzinhalte wie Gebäudedaten und Nutzungsarten und müssen angemessen beachtet werden.

Auch hier ist Luft [7] zuzustimmen:

Wesentliche Beiträge des Vermessungswesens sind in der Mitwirkung am interdisziplinären Aufbau unterschiedlicher Kataster (Baurechts-, Gebäude-, Boden-, Altlastenkataster) zu sehen.

So scheint mir heute, wie bereits unter (1) bemängelt, der Inhalt des beschreibenden Teils des Liegenschaftskatasters (ALB) nicht mehr zeitgemäß und muß überarbeitet werden. Dabei ist festzuhalten, daß nicht immer die erforderlichen technischen Voraussetzungen fehlen, sondern allein die Umsetzung in der Verwaltung retardierend betrieben wird. Es wird zu sehr auf Einheitlichkeit des Liegenschaftsbuchs auf Landesebene geachtet. Aber weshalb soll nicht im lokal begrenzten Bereich ein wesentlich erweiterter Inhalt eingeführt werden, wenn die zuständigen Stellen (Benutzer) das wünschen und auch für machbar halten?

Einige Beispiele mögen das verdeutlichen:

Nutzungsarten

Wie brauchbar sind die Nutzungsartenangaben?

Bei der Umstellung auf ADV (BEDV) sind wir von der bloßen Neuorganisation des Buchnachweises ausgegangen, mit dem ALB verstärkt daran gegangen, den antiquierten Inhalt aufzupäppeln. Aber erst heute nach mehr als 20 Jahren nimmt die lange geforderte gesetzliche Klassifizierung »Bau-Planungsrecht« [1] Gestalt an; wie steht es aber mit der Verknüpfung zur Bauleitplanung?

Es ist nicht damit getan, Vorhandenes sinnvoll verschlüsselt für die EDV aufzubereiten, neue Inhalte werden mehr denn je gefordert. Daß damit zunächst Mehrarbeit für die Erfassung verbunden ist, müssen wir deutlich machen. Aber Doppelarbeiten müssen vermieden werden. Hier sind Kooperationen mit den Kommunen, aber auch mit anderen (Landes-)verwaltungen gefordert.

So ist nicht verständlich zu machen, daß in einem Amtsbezirk mit fast 60% Waldflächenanteil die Angaben zur forstwirtschaftlichen Nutzung nicht auch mit entsprechend detaillierteren Angaben von der *Forstverwaltung* als Ersterfasser in das ALB überspielt werden. Anpassungsprogramme könnten die Umwandlung für den Bedarf der Statistik problemlos sicherstellen.

Ohne Zweifel ist vieles mit der durchgängigen Überprüfung unserer Nutzungsarten vor einigen Jahren erreicht; ist aber deshalb schon heute unser Buchnachweis vielfältiger benutzt? Für den *Planer* zumindest besteht das Liegenschaftskataster auch derzeit *nur* aus der Karte, die hoffentlich lesbar ist.

Hier müssen wir *agieren*, nicht nur *reagieren*!

Eigentümer

Der Aufwand für das Landesgrundbesitzverzeichnis (LGV) war zu begrüßen, es zeigt sich heute das Problem der Fortführung; vielleicht hätte die Führung bei den Katasterämtern diesen Mangel gar nicht erst aufkommen lassen. Das ist erkannt und mit der neuen Entwicklung (Auswertesätze) behoben.

Auch für Gebietskörperschaften, Kirchen, gemeinnützige Institute und Gesellschaften, Wasser- und Bodenverbände sollte das vermehrt in Frage kommen. Für Auswertungen, die ja beliebig möglich sind, muß von uns viel mehr geworben werden. Sie sind ein hervorragendes Hilfsmittel, um Vorbereitungen zu treffen für übersichtliche und damit kostengünstige und wirtschaftlich zu verwaltende Grundbesitzverzeichnisse.

Die Eigentümerangaben lassen keinen Rückschluß auf Eigentümerstrukturen zu, obwohl auch heute mit dem Schlüssel *Eigentümerart* gezielt ausgewertet werden könnte; er muß nur belegt/freigegeben werden.

Die soft- und hardware-mäßige Integration von ALB und GB ist voranzutreiben. Wir hoffen, daß zumindest die SOLUM-Entwicklungsstufen* bald erfolgreich eingesetzt werden.

Gebäudedatei

Ausgehend von der Gewißheit, daß immer mehr »Planung in Städten« als »Planung von Städten« die Rolle spielt, ist der Schluß zwingend: Der Gebäudebestand muß lückenlos registriert und sorgsam fortgeführt werden.

Große Anstrengungen haben wir unternommen. Ich war auch einmal der Ansicht, daß nach einmaligem Feldvergleich und mit flankierenden organisatorischen Maßnahmen (Bauaufsicht) keine neuen Lücken entstehen können. Heute muß ich sagen: Der Aufwand führt nicht zum gewünschten Ziel. Mit den gegenwärtigen (auch gesetzlichen) Regelungen werden die Benutzerwünsche vor allem nach zeitnaher Aktualisierung des Gebäudebestandes auf Dauer nicht gerecht.

Die AdV hat die Gebäudedatei beim FIG-Kongreß in Helsinki bereits als Bestandteil des ALB verkauft [8]. Unter anderem mit Angaben zum Gebäude wie Geschoßflächen, Gebäudehöhe, umbauter Raum, Dachform.

Wohlgemerkt: Technisch ist das wohl (bald) realisiert, wir müßten es nur mit Inhalten füllen!

Eine begrüßenswerte Entwicklung. Wenn im ländlichen Raum bereits Bodenproben gezogen werden, um gegebenenfalls bei der Nachschätzung geringfügige Änderungen zu begründen, so scheint mir – ein sicher viel höherer Aufwand – bei der Bedeutung dieser Gebäudedaten auch begründbar. Viele dieser Daten gibt es ja bereits mit hinreichender Genauigkeit bei diversen Behörden.

So ist auch hier Lämmerhirt [2] zuzustimmen:

Mit der Gebäudedatei könnten sich bereits wesentlich verbesserte Basis-Daten für Zwecke der Stadtteil- und Verkehrsplanung ergeben.

* SOLUM = Bayrisches Programmsystem für Grundbuchämter mit der Möglichkeit, die Zusammenarbeit mit Liegenschaftskataster und Flurbereinigung weiter zu entwickeln

Bodenschätzung

Wenn noch beim Reichskataster trotz des Ziels »Mehrzweck« bevorzugt Agrargemeinden umgestellt wurden, die Hauptaufgabe aber sicher nicht mehr im ländlichen Raum lag, so ist auch heute die Frage berechtigt, ob Nachschätzung und Übernahme den Aufwand rechtfertigen. Wir stützen den Aufwand mit dem Schlagwort »Bodenkataster«; das erfordert dann aber auch, den Nachweis der Bodenschätzung als Basis aller Schätzungsaktivitäten im ländlichen Raum zu verstehen (Flurneueordnung, Agrarstatistik). Da stehen wir erst am Anfang.

Zum Komplex ALB sei eine katasterinterne Anmerkung angefügt:

Das ALB ist technisch bereits dezentral ablauffähig, und die Fortführung im Dialog wäre zu realisieren. Bei allen Überlegungen zu einer Dezentralisierung wäre zu bedenken, daß allein wegen der zusätzlichen Wartung/Pflege vor Ort ein entsprechend höherer Personalbedarf entsteht. Dafür sehe ich derzeit keinen Handlungsbedarf.

Daß eine dezentrale Druckausgabe zwingend ist, bleibt davon unberührt.

Die Verbindung zu anderen Stellen, insbesondere Grundbuch und Agrarstruktur, ist vorrangig so zu gestalten, daß Doppelarbeiten und Mehrfachnachweise endlich vermieden werden.

So muß der maschinelle Datenaustausch bei der Flurneueordnung sicherstellen, daß aktuelle Daten zur Berichtigung der öffentlichen Bücher abgegeben werden. Selbstverständlich ist zu erwarten, daß auch die ALK vollständig abgegeben wird.

2.3 Vorhaben Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)

Von den Primärdateien der ALK ist die *Punktdatei* grundsätzlich durch die Umstellung aus den Rechenaufträgen abgeschlossen. Die Vorteile für die Benutzung müssen sich jedoch erst noch zeigen.

Der Inhalt (Beispiel Vermarktungsart) ist aus der Sicht der Praxis in der Kritik.

Teile der *Grundrißdatei* sind entstanden und in Graphiksammlaufträgen (GSA) verwaltet, die vielfach bis heute aktuell gehalten werden.

Alle, die überzeugt in die Punktdatei eingestiegen und im vorgegebenen Zeitraum fertig geworden sind, gehen auch zu Recht davon aus, daß der Übergang in den nächsten Schritt auch umgehend erfolgt. Hier seien die Benutzung für Datenfluß (Dialog) und dann die Fortführung genannt.

Dann ist die Leitungsebene im Katasteramt auch in der Lage zu motivieren. Ich hoffe nur, daß wir mit den Aussagen zur Realisierung nicht zu optimistisch gewesen sind. Zumindest wird jede Kürzung im Personalhaushalt dazu führen, daß das vorgegebene Ziel nicht zu erreichen ist!

Der Wunsch, die *Datei der Messungselemente* wegen der Vorteile bei der Fortführung dauernd vorzuhalten und nicht nur für Vermessung und Auswertung ist lange Zeit von den Katasterämtern aufrecht erhalten worden; der hohe Kostenaufwand hat zusammen mit der Punktdatei letztlich bewogen, darauf zu verzichten. Unduldbare Nachteile aus der Aufgabe dieser Datei entstehen meines Erachtens nicht.

Mit der *Verknüpfung* aller Dateien stehen wir aber erst ganz am Anfang.

Die Punktnummernübersichten entsprechen nicht den Anforderungen, wenn man bedenkt, welche Inhalte aus Punktdatei und Grundrißdatei zur Verfügung stehen!

So muß beispielsweise der Weg zum Liegenschaftsriß so gestaltet werden, daß sich der Verzicht auf Vermessungsrisse für die Katasterämter – und hier sind sowohl Außen- wie auch Innendienst (Auskunft) zu fragen – *aufdrängt*.

Heute kann der Vermessungsriß noch keinesfalls ersatzlos gestrichen werden.

Die Liegenschaftskarte in einer für die Umstellung zur ALK geeigneten Ausgestaltung hat gegenwärtig, trotz mannigfacher Anstrengungen, über Neuvermessungen und Gebäudevergleiche zumindest in den nachgefragten Gebieten aktuelle und *lesbare* Karten zu erstellen, noch einen zu geringen Deckungsgrad (<40%). Wir müssen uns sagen lassen, daß wir mit vielen Karten den Anspruch an das Liegenschaftskataster als Mehrzweckkataster nicht erfüllen. Viele Karten sind unvoreingenommen betrachtet manchmal nur ein (zu teurer) Teil des amtlichen Verzeichnisses (GBO) und mancher Benutzer wird, in Kenntnis der örtlichen Situation diese Karte für überholt halten.

Gibt die Karte überhaupt die rechtlichen Gegebenheiten *überschaubar* wieder, geschweige denn die tatsächlichen?

Was kann hier Abhilfe schaffen?

Müssen hier nicht schnell Grenzbereinigungsverfahren (andere Länder kennen das) her mit dem Ziel, die Fortführung zu vereinfachen? Können wir uns bei der ALK noch leisten, bei geringfügigen Eigentumsveränderungen (z. B. Straßenausbau, Zukauf) die Karte – wie auch das Buch – *zweimal* fortzuführen? Einmal für den Eigentumswechsel, zum zweiten Mal bei der hoffentlich dann noch möglichen Vereinigung/Verschmelzung. Wer heute diese Bereinigungen des Grundstücksbestandes betreibt, weiß welche unsinnigen Verhältnisse inzwischen entstanden sind.

Daß in diesem Zusammenhang die bestehenden öffentlich rechtlichen Verfahren der Bodenordnung, hier vor allem die Grenzregelung, *offensiv* eingesetzt hervorragend helfen können, hat die Praxis bewiesen. Entsprechendes gilt für den Freiwilligen Landtausch im Außenbereich.

So gehören diese Arbeiten und Verfahren bei der gegebenen Zielsetzung in die erste Prioritätsstufe! Ganz selbstverständlich ist, die sprunghaft gestiegene Nachfrage nach »digitalen Katasterkarten« bedarfsgerecht zu befriedigen!

Das was sich technisch aufdrängt muß auch machbar sein; andererseits wollen wir damit nicht, daß man alles machen soll, was man machen kann.

So wird die bloße Rationalisierung der Führung der Liegenschaftskarte den hohen technischen Aufwand nicht rechtfertigen können. Dieser ist nur zu rechtfertigen, wenn hier die Basisdatenbank für weitere planerische und dokumentierende Tätigkeiten entsteht, wie das Beispiel der »Digitalen Katastralmappe (DKM)« in Österreich zeigt. Das ist technisch zwar sichergestellt; wir sollten uns jedoch hüten, die Fehler bei der Umstellung unseres Buchnachweises noch einmal zu machen.

Wir müssen uns darüber im klaren sein, daß mit der ALK neue Anforderungen entstehen.

Trotz der durchdachten Prioritätenlisten auf den Katasterämtern – und die müssen nicht immer identisch sein – sind Lücken noch vorhanden. Wir werden es bei der Digitalisierung noch spüren und feststellen, daß viele alte Karten wegen der rechtlichen Forderungen an die Liegenschaftskarte erst – durch welche Verfahren auch immer – mit zusätzlichem Aufwand *digitalisierungsfähig* gemacht werden müssen. Pilotprojekte der Landesvermessung (Achim, B 3) laufen auch hier. Alle Verfahren müssen deshalb erlaubt sein, die ein flächenhaftes Vorgehen ermöglichen. Heute genügt uns für das Kataster die Genauigkeit einer Rahmenkarte 1:1000 (2 dm) . . .

Lösungsansätze zu einer steten Verbesserung der »digitalen Karte« sind vielfältig. Die Konzepte [9] realisieren

- die Berücksichtigung des Prinzips der Nachbarschaft
 - die Einhaltung der geometrischen Bedingungen
 - das Überschreiben der digitalen durch gemessene Koordinaten
- mit dem »unzumutbaren« Aufwand für die permanente Verbesserung auch der Genauigkeitsangaben.

Sind die jeweiligen Änderungen überhaupt im (analogen) Bild erkennbar?

Wir definieren die Verbesserung der »digitalen Karte« *doch wohl nur als periodische Verbesserung*, zeitlich überwacht durch das Katasteramt. Das ist machbar! Glücklicherweise haben wir diesen Weg nach (zu) langer Besinnungsphase eingeschlagen!

Die Umstellung auf ALK bedeutet somit, temporär Abstriche an der Qualität der digital geführten Karte zu dulden!

2.4 Geräteausstattung

Mit der ALK wie auch jetzt schon mit den am Markt befindlichen großformatigen Plottern/Printern taucht die Frage nach der Reproduktion auf. Wir gehen Maßstabsumwandlungen heute ganz anders an; manches an Reproeinrichtung wäre unter Wirtschaftlichkeitsüberlegungen (Kosten/Nutzen) vielleicht abzuschreiben.

Dennoch wissen wir, daß gerade der Auskunftsbereich für einen längeren Übergangszeitraum nur mit Doppelarbeit in der Fortführung und Aktualisierung der Liegenschaftskarte auskommt. Die Karte muß darüber hinaus in analoger Form benutzt werden, da sie auf das Erkenntnisvermögen eines Durchschnittsbürgers [10] abzustellen hat.

Die Mikroverfilmung wird somit für eine längere Übergangszeit *das* Hilfsmittel bleiben.

Bei unseren Rechnern ist zu erkennen, wie schnell man auch hier wieder an Grenzen stößt (Plattenbelegung unserer heutigen MX-Generation). Wobei ich nicht fordern will, die Abschreibungszeiten kürzer zu fassen; aber: Ein »Updaten« der Hardware ist manchmal in kürzeren Fristen wünschenswert (z. B. auch Speichererweiterungen).

Unsere Verwaltung konnte sehr frühzeitig mit einer guten technischen Ausstattung arbeiten, ein Zeichen, daß diejenigen, die das Geld zu bewilligen hatten, auch der Meinung waren, wir könnten mit dieser Technik gut umgehen. Wir sollten auf gutem Standard bestehen!

Wir brauchen einen sehr langen Atem – und das sage ich, obwohl wir in Goslar bereits mehr als 300 000 Punkte in der Punktdatei führen – bis wir trotz der Geräteausstattung sagen können:

Lichtpause Ade, die Karte kommt aus dem Computer

wie einer Presseveröffentlichung aus Anlaß der Vorstellung der ALK in Braunschweig zu entnehmen war.

3 Folgerungen und Ausblick

Von manch althergebrachter und liebgewordener Tätigkeit heißt es vielleicht Abschied zu nehmen. Die Akzeptanz beim langjährigen Mitarbeiter steht und fällt aber mit dem durchdachten und kontinuierlich vollzogenen Wandel.

Wichtig ist ein ausgewogener Personalaufbau in den Katasterämtern, damit immer jemand verfügbar ist, der von Anfang an die jeweilige technische Weiterentwicklung mitgemacht oder in der Ausbildung gelernt hat.

Ein entscheidendes Problem der Zukunft ist die permanente Qualifizierung! Bei derart vielfältiger technischer Neuordnung ist das nicht mit dem Lesen von Vorschriften am Arbeitsplatz getan. Auch das Team im Katasteramt ist meist überfordert. Insgesamt wirtschaftlicher weil motivierender sind Fortbildungen für die Bediensteten!

Fortbildungsteams sind bei den Aufsichtsbehörden mit geeigneten Kolleg(inn)en aufzustellen und reisen durchaus auch mal von Amt zu Amt. Hier (weiterhin) zu sparen ist *Sparen am falschen Platz und zum falschen Zeitpunkt!*

Die Fortbildungsmaßnahmen für die ALK sollten Anlaß zum Umdenken sein!

Es bleibt auch die Frage, ob wir die technischen Errungenschaften nicht nur für uns sprich *katasterintern* optimiert haben. In der Ortsinstanz wird man konfrontiert mit Benutzermeinungen. Deshalb besteht der Wunsch an die Aufsichtsbehörden: Zurückhalten bei nur katasterinternen Regelungen. Mit Ausnahme ALK besteht derzeit kein weiterer Regelungsbedarf, es sei denn, man entschließt sich (LiegVermErlaß) auch einiges im positiven Sinne »zurückzuschrauben«,

Wege aufzuzeigen, aber nicht *durchgreifend* regeln (kein »muß«).

Für die im Gesetz normierten Aufgaben des Liegenschaftskatasters vor Ort, und das gilt auch für ALB und ALK, ist damit ein vernünftiges und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verantwortendes Modell gefordert.

Unkonventionelle Wege bei der Kooperation sind zu beschreiten, um unsere Nachweise zu vervollständigen, zu aktualisieren, zu präsentieren und heutigen Benutzeranforderungen genügend genau zu führen. (So die AdV in ihrer Festschrift zum 40jährigen Bestehen 1988).

Denkbar ist eine enge Zusammenarbeit im dualen System mit direktem Zugang zum Liegenschaftskataster (KGSt-Forderung [11]), oder auch durch Verträge. Keinesfalls dürfen wir Rivalitäten erzeugen mit ihrer schädlichen Außenwirkung. Ich bin der festen Überzeugung, wenn wir als Fachleute mit *einer* Meinung nach außen treten, können wir mehr bewegen.

Und so haben es die Katasterämter, denen die Vermessungs- und Katasterverwaltung ja ihren vielzitierten guten Ruf nicht zuletzt mit verdankt, auch verdient, durch Kontinuität bei

Programmen, Vorschriften und vor allem Personalausstattung

unterstützt zu werden.

Die Sorge bleibt, daß Fachfremde über Geld und Personalsteuerung zu sehr hineinregieren.

Literaturverzeichnis

- [1] Bähr, H.-P.: Daseinsvorsorge und Katastersubstanz, AVN Heft 1/1972, Seite 2.
- [2] Lämmerhirt, E.: Zeitnahe Aspekte des hamburgischen Kataster- und Vermessungswesens ZfV 8/1979, Seite 341.
- [3] Schlehuber, J.: Stand und Entwicklung des amtlichen Vermessungs- und Katasterwesens in Niedersachsen, ZfV 2/1992, Seite 107.
- [4] Haupt, E.: Zukunftstendenzen des Liegenschaftskatasters, ZfV 5/1979, Seite 191.
- [5] Hahn, H.: Einsatz des Programmsystems Geodätische Berechnungen in . . . Niedersachsen, Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung Heft 2/1989, Seite 102.
- [6] Braasch, H.: Das großstädtische »Koordinatenkataster« im Spannungsbereich von Theoriediskussion und Tagespraxis, ZfV 8/1979, Seite 347.
- [7] Luft, H.: Aktuelle Entwicklungen von Aufgaben des kommunalen Vermessungswesens, ZfV 9/1987, Seite 444.
- [8] Tegeler, W.: Stand der Realisierung der automatisierten Liegenschaftskarte in Niedersachsen, FIG – XIX Congress Helsinki 1990 – Commission 3 – P 303.5 – Seite 630.
- [9] Benning, W.: Über die digitale Karte zur dynamischen Koordinate – und was dann? ZfV 5/1992, Seite 255.
- [10] Möllering/Bauer: Niedersächsisches Vermessungs- und Katastergesetz, Kommentar, Kommunal- und Schulverlag 1990, ISBN 3-88061-829-1.
- [11] Lucht, H.: Kataster- und Vermessungswesen in Bremen, ZfV 2/1992, Seite 99.

Zur Konzeption für die Führung des Zahlenwerkes im Liegenschaftskataster

Von Klaus KUMMER, Claus UHDE und Werner ZIEGENBEIN

Der folgende Aufsatz ist als Diskussionsbeitrag zu diesem Thema zu werten. Die in ihm enthaltenen Vorschläge entsprechen nicht der landesweiten Verfahrensweise. Es bleibt abzuwarten, in wieweit den Anregungen gefolgt werden kann.

Der Schriftleiter

Gliederung

- 1 Vorbemerkung
- 2 Problemstellung
- 3 Rechtliche Vorgaben
- 4 Bestandsaufnahme
- 5 Zielvorstellung
- 6 Realisierungskonzept
- 7 Zusammenfassung und Ausblick
- 8 Quellenhinweise

1 Vorbemerkung

Für die Führung des Zahlenwerkes im Liegenschaftskataster in bezug auf das neue Amtliche Bezugssystem (Lagestatus 100) ist eine Konzeption erforderlich, die die rechtlichen Vorgaben und die fachlichen Erfordernisse berücksichtigt sowie ein wirtschaftliches Vorgehen gewährleistet.

Die in diesem Zusammenhang bereits heute und künftig sich ergebenden Anforderungen an die Führung des Zahlenwerkes werden hiermit aus der Sicht des Regierungsbezirks Hannover durch einen zu diesem Zweck aus Vertretern der Katasterämter und der Bezirksregierung gebildeten Arbeitskreis zusammengestellt. Aus den Anforderungen wird darüber hinaus ein Vorschlag zur Weiterentwicklung der Konzeption für die Führung des Zahlenwerkes im Liegenschaftskataster abgeleitet und dargestellt.

2 Problemstellung

Die als Ergebnis jeder Liegenschaftsvermessung entstehenden Vermessungszahlen werden in dem *Vermessungsbeleg* »Fortführungsriß« als Dokumentation jeder einzelnen *Grenzermittlung, Erfassung von vorgesehenen Grenzen und von Gebäuden, Vorbereitung des Verwaltungsaktes* »Abmarkung«, . . . in ihrem ursächlichen, originären Zusammenhang dargestellt*). Jeder Fortführungsriß ist als Dokument der Veränderung des Liegenschaftskatasters dauernd aufzubewahren, zumal er in dem *Verwaltungsverfahren* »Grenzfeststellung und Abmarkung« bezogen auf den Einzelfall die nach § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorgeschriebene ursächliche *Ermittlung des Sachverhalts* originär nachweist, die bei jeder (später) durchzuführenden Übertragung des Liegenschaftskatasters in die Örtlichkeit zugrunde zu legen ist.

Von den Fortführungsrisen zu unterscheiden ist die mit der *Punktdatei* geführte Sammlung der Vermessungszahlen, die die Vermessungsrisse ersetzt. Sie ist als geordnete Zusammenfassung aus der Gesamtheit der Fortführungsrisse abzuleiten, wobei der Bezug zum einzelnen Verwaltungsverfahren aufgegeben wird. Um aus der Gesamtheit aller Vermessungszahlen (*Zahlenwerk*) die Liegenschaftskarte ableiten und um über den Einzelfall »Liegenschaftsvermessung« hinausgehende Anforderungen erfüllen zu können, muß sich die Sammlung der Vermessungszahlen im Gegensatz zu den Fortführungsrisen auf ein einheitliches (Amtliches) Bezugssystem beziehen und somit die Vermessungszahlen entsprechend angepaßt in reduzierter Form nachweisen.

Durch die Führung des Zahlenwerkes in den beiden sich ergänzenden Varianten

- *ursächlich, originär/auf den Einzelfall bezogen/getrennt voneinander* (Fortführungsrisse) sowie
- *abgeleitet/reduziert/geordnet/zusammengefaßt* (Punktdatei)

ist es möglich, die beiden grundlegenden, voneinander zu unterscheidenden Anforderungen an das Zahlenwerk zu erfüllen:

- Dokumentation aller einzelnen *originären* Sachverhaltsermittlungen, um alle (künftigen) Liegenschaftsvermessungen sachgerecht durchführen zu können sowie
- geordnete einheitliche und *reduzierte* Zusammenfassung, um die auf den Vermessungszahlen basierende Liegenschaftskarte daraus ableiten und um den in Nr. 3 dargestellten Anforderungen entsprechen zu können.

Die Dokumentation der Vermessungszahlen in den Fortführungsrisen wird in Abhängigkeit vom Vermessungsverfahren (aber jeweils originär) wie folgt vorgenommen:

- *Beim Orthogonalverfahren* unmittelbar im Fortführungsriß sowie
- *beim Polarverfahren* nach vom Koordinatensystem unabhängiger Umrechnung in orthogonale Werte (z. B. örtliche Koordinaten eines 2-AP-Systems) in einer den Fortführungsriß ergänzenden Liste.

Als notwendig hat sich dabei erwiesen, daß bei der Sachverhaltsermittlung die Vermessungszahlen in ihrem ursächlichen, originären physikalischen Ergebnis, also in einem von

* Jede einzelne *Grenzfeststellung* und *Abmarkung* wird in dem Vermessungsbeleg »Niederschrift über den Grenztermin« dokumentiert

einem »verständigen Durchschnittsbürger« direkt nachvollziehbaren Zusammenhang nachgewiesen werden – und zwar:

- *Geräteunabhängig* (mit Hilfe der in Anlage 4 LiegVermErlaß aufgeführten Korrekturen) im Internationalen Meter (Kalibrierung »Herrenhausen«) sowie
- *Vermessungssystemneutral* lediglich auf die Horizontale reduziert und auf die Standpunkthöhe bezogen.

Die in Nr. 4 Anlage 4 LiegVermErlaß genannten, sich auf das Amtliche Bezugssystem (Gauß-Krüger-Koordinatensystem) beziehenden *Reduktionen* sind dagegen erst für die Punktdaten zu berücksichtigen.

Dieses Vorgehen wird grundlegend in Frage gestellt, wenn bei Liegenschaftsvermessungen Objektpunktkoordinaten im Lagestatus 000, 050-098 oder 100 erzeugt werden und nur in einem dieser Lagestatus sowohl im Fortführungsriß als auch in der Punktdaten nachgewiesen werden. Von (den ursächlichen, originären Sachverhalt dokumentierenden) Vermessungszahlen kann dann – im Gegensatz zu Objektpunktkoordinaten im Lagestatus 099 – nicht mehr gesprochen werden, da sie vom Koordinatensystem abhängige Reduktionen enthalten. Damit der »verständige Durchschnittsbürger« den seiner Liegenschaft zugrunde liegenden Sachverhalt unmittelbar nachvollziehen kann, ist erst eine durch die verwendeten Abbildungsvorschriften grundsätzlich rechenbare Rückführung erforderlich. Dies ist jedoch streng im Datenfluß nicht mehr möglich, wenn diese Objektpunktkoordinaten bereits durch »Transformation« aus anderen Lagestatus (außer LS 099) abgeleitet worden sind. *In diesen Fällen gehen für immer verloren:*

- *in der Punktdaten der Bezug zur einzelnen örtlichen Aufnahme/Sachverhaltsermittlung,*
- *bei zu erwartenden Änderungen des Amtlichen Bezugssystems die durch Abbildungsvorschriften streng nachweisbare/rechenbare Übereinstimmung zwischen den jeweiligen Objektpunktkoordinaten in Punktdaten und (Liste zum) Fortführungsriß*
sowie
- *die den ursächlichen Sachverhalt enthaltenden Informationen.*

Ein solcher, zu befürchtender Verlust sollte durch nachfolgend entwickelte, geeignete Maßnahmen/Strategien verhindert werden. Dabei sind die *rechtlichen Vorgaben* (Nr. 3 dieser Ausarbeitung) anzuhalten und es ist das bisherige Vorgehen (*Bestandsaufnahme*, Nr. 4) zu berücksichtigen. *Zielvorstellung* (Nr. 5) muß dabei sein, die erforderliche, beschriebene Führung des Zahlenwerkes in zwei sich ergänzenden Varianten mit einem vertretbaren Aufwand zu erhalten. Der somit auch weiterhin notwendige Nachweis der ursächlichen, originären Vermessungszahl bietet darüber hinaus den nicht zu vernachlässigenden Vorteil, eventuelle Änderungen des Amtlichen Bezugssystems* entsprechend flexibel ohne Informationsverlust der Originär-Information berücksichtigen zu können. In Nr. 6 dieser Ausarbeitung wird dazu ein konkretes *Realisierungskonzept* aufgezeigt. Grundsatz hierfür ist, die sich bietenden technischen Möglichkeiten (Hard- und Software) konsequent anzuwenden und zu nutzen.

* Mögliche Gründe für die Änderung des Amtlichen Bezugssystems sind angegeben in [Gerigk, Kummer 1990]

3 Rechtliche Vorgaben

Nach § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (NVerKatG) sind die Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) auf der Grundlage des Lagefestpunktfeldes zu vermessen (Liegenschaftsvermessungen). *Nachweise* des Liegenschaftskatasters sind Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte.

Nach § 13 Abs. 3 NVerKatG sind *Vermessungszahlen* die Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen. Die Gesamtheit aller Vermessungszahlen wird als *Zahlenwerk* bezeichnet. Das Zahlenwerk selbst ist kein Nachweis des Liegenschaftskatasters, sondern als nicht-öffentlicher Bestandteil des Liegenschaftskatasters Grundlage für die beiden beschränkt-öffentlichen Nachweise.

Die Art der Führung des Zahlenwerks ist gesetzlich zwar nicht festgeschrieben; als Mindestanforderung muß sie jedoch in Übereinstimmung mit dem VwVfG und in Verbindung mit Nr. 5.3.1 LiegVermErlaß die bei der Grenzermittlung durchzuführende, auf den Einzelfall bezogene, eindeutig nachvollziehbare Übertragung einer im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenze in die Örtlichkeit ermöglichen können. Das Ergebnis der Sachverhaltsermittlung bei dem Verwaltungsverfahren »Grenzfeststellung und Abmarkung« ist somit zu dokumentieren. *Damit ist die Dokumentation aller Fortführungsrisse mit den in originärer Form nachgewiesenen Vermessungszahlen ohne Informationsverlust vorgegeben.*

Durch den – aus rechtlichen Gründen maßgeblich wegen der Lockerung des Abmarkungszwanges (Sicherungsfunktion) – vorgeschriebenen Anschluß der Liegenschaftsvermessungen an das Lagefestpunktfeld (§ 12 Abs. 2 NVerKatG) wird neben der ohnehin durch originäre Vermessungszahlen zu erfassenden inneren Geometrie jeder Liegenschaft gleichzeitig auch ihre relative Lage zu benachbarten Liegenschaften sowie ihre absolute Lage im Landesgebiet festgelegt. Diese Festlegungen werden über das einheitliche Amtliche Bezugssystem realisiert. *Damit ist auch die in der Punktdatetei geführte, abgeleitete Sammlung aller auf ein einheitliches Landeskoordinatensystem bezogenen Vermessungszahlen vorgegeben.* Die Notwendigkeit einer so geführten Punktdatetei für eine – gesetzlich nicht vorgeschriebene – digitale Führung der Liegenschaftskarte auf Grundlage des Zahlenwerkes ergibt sich aus Zweckmäßigkeitsgründen.

Die obligatorische Führung von originären sowie von auf das Landeskoordinatensystem reduzierten Vermessungszahlen kann keine absolute Identität der Koordinatenwerte für beide Sammlungen begründen, sondern erfordert lediglich rechenbare Übereinstimmung, die jederzeit durch Abbildungsvorschriften hergestellt/nachgewiesen werden kann, *wenn alle originären Informationen erhalten bleiben.* Eine diese Bedingung einhaltende, ständig durchführbare Überführung der Objektpunktkoordinaten beider Dokumentationen ist sachlich erforderlich. Dabei ist sachverständig und zweckmäßig den sich ändernden Anforderungen und Entwicklungen Rechnung zu tragen.

4 Bestandsaufnahme

Liegenschaftsvermessungen werden heute überwiegend mit dem Polarverfahren durchgeführt. Hierbei werden im Gegensatz zu den früheren Orthogonalverfahren nicht mehr die ursprünglichen Vermessungszahlen aufbewahrt, sondern nur noch abgeleitete Koordina-

ten. Die Art dieser Koordinaten richtet sich danach, ob bereits ein erneuertes AP-Netz vorliegt oder nicht.

Liegen nur Gauß-Krüger-Koordinaten im Lagestatus 200 vor, so werden als Ergebnis der Liegenschaftsvermessung örtliche Koordinaten im Lagestatus 099 erzeugt, die in der Liste zum Fortführungsriß und in der Punktdatetei nachgewiesen werden. Aus diesen örtlichen Koordinaten lassen sich bei späteren Fortführungsvermessungen die ursprünglichen Meßwerte wieder erzeugen, da sich der Bezug zu den AP aus der Definition des 2-AP-Systems ergibt und weitere Reduktionen nicht angebracht sind. Neben den Koordinaten im Lagestatus 099 werden zusätzlich Koordinaten im Lagestatus 200 berechnet und gespeichert.

Das Verfahren der Auswertung und Führung von Punkten in zwei Lagestatus (200 und 099) ist sehr zeitaufwendig, da es durch das vorhandene Programmsystem nur unzureichend unterstützt wird. Die Auftragsverwaltung mit zur Zeit fünf verschiedenen Aufträgen für eine Auswertung ist auf Dauer nicht hinnehmbar.

Zur Zeit wird verstärkt daran gearbeitet, durch Netzerneuerungen ein einheitliches Lagefestpunktfeld (TP-Netze und AP-Netz) im Lagestatus 100 zu erzeugen. Da dieses in einem Zuge nicht möglich ist, können zunächst als Vorstufe Netzteile in den Lagestatus 000 und 050-098 erstellt werden.

In den erneuerten Gebieten werden in den Listen zum Fortführungsriß nur noch Koordinaten in dem jeweils vorliegenden Gauß-Krüger-Lagestatus (000, 050-098 oder 100) nachgewiesen und in der Punktdatetei gespeichert.

Man kann die so erzeugten Gauß-Krüger-Koordinaten nicht mehr als originäre Vermessungszahlen ansehen, da an die ursprünglichen Meßwerte Reduktionen angebracht worden sind. Probleme mit den Koordinaten sind vor allem nach einer Transformation von einem Lagestatus in einen anderen (z. B. LS 050 → 100 oder 100 → 100 neu) zu erwarten. Hier kann eine einseitige Aufsummierung von Rundungs- und Transformationsungenauigkeiten schnell zu nicht mehr tragbaren/unbemerkten Abweichungen gegenüber den ursprünglich gemessenen Werten und vor allem zum Verlust der den Einzelfall dokumentierenden Originärinformationen führen.

Somit ist zusammenfassend festzustellen, daß die zur Zeit zur Verfügung gestellten Möglichkeiten der Koordinatenführung sowohl in den Lagestatus 200/099 als auch in den Lagestatus 050-098, 000 und 100 mit gravierenden Nachteilen behaftet und als Modell für die Zukunft ungeeignet sind.

5 Zielvorstellung

Aus den bisherigen Ausführungen folgt, daß es bei der Dokumentation der Liegenschaftsvermessungen erforderlich ist,

- sowohl die den ursächlichen, originären Sachverhalt dokumentierenden Vermessungszahlen, die nicht durch Abbildungsvorschriften verändert worden sind (*originäre Vermessungszahlen*),
- als auch die auf das jeweilige Amtliche Bezugssystem bezogenen, aus den originären Vermessungszahlen abgeleiteten Koordinaten (*reduzierte Vermessungszahlen*) zu führen (*Zielvorgabe*).

Vermessungszahlen enthalten dabei die Grundelemente jeder einzelnen Liegenschaft (Liegenschaftszahlen), die Verknüpfungselemente zwischen den Objektpunkten (OP) und den Lagefestpunkten (TP/AP) sowie die Daten des Lagefestpunktfeldes.

Zwischen originären und reduzierten Vermessungszahlen ist wie folgt zu unterscheiden:

Originäre Vermessungszahlen

enthalten

- Liegenschaftszahlen,
 - Verknüpfungselemente OP-TP/AP
- und
- *originäre* Daten des Lagefestpunktfeldes (korrigierte und horizontierte Meßwerte; hier: nur die Streckenlängen zum Zeitpunkt der Einrichtung).

Reduzierte Vermessungszahlen

enthalten

- Liegenschaftszahlen,
 - Verknüpfungselemente OP-TP/AP
- und
- *reduzierte* Daten des Lagefestpunktfeldes (abgeleitete Koordinaten im Amtlichen Bezugssystem).

Das *Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters* als geordnete Gesamtheit aller Vermessungszahlen besteht somit aus

- originären Vermessungszahlen und
- reduzierten Vermessungszahlen.

Die originären Vermessungszahlen werden unabhängig von der Art der Führung des Zahlenwerkes darüber hinaus auf den Einzelfall bezogen in den *Dokumenten des Liegenschaftskatasters* (hier: entsprechender Fortführungsriß) als *Dokumentation der Veränderung* geführt.

Um das oben genannte, durch gesetzliche und fachliche Erfordernisse vorgegebene Ziel zu erreichen und um die bei der Bestandsaufnahme aufgezeigten, durch die heutigen Programme vorhandenen Nachteile zu beseitigen, sind im Interesse einer rationellen und mathematisch exakten Arbeitsweise bei der Führung der Nachweise und bei der Auswertung der Vermessungen folgende Teilziele anzustreben:

- *Originäre Vermessungszahlen und reduzierte Vermessungszahlen (abgeleitete Koordinaten) sind in automatisiert geführten Dateien vorzuhalten.*
- *Die Benutzung und Fortführung beider Dateien soll jeweils in einem Vorgang erfolgen.*
- *Eine Liegenschaftsvermessung wird nur in einem lokalen System in Standpunkthöhe bearbeitet, das dem jeweiligen Vermessungsobjekt angepaßt ist. Ein solches System wird temporär durch die im Gebiet vorhandenen Aufnahmepunkte gebildet. Die Koordinaten der Aufnahmepunkte im lokalen System werden aus ihren ausgeglichenen, widerspruchsfreien Koordinaten im Amtlichen Bezugssystem abgeleitet.*
- *Ergebnisse der Liegenschaftsvermessungen sind im Fortführungsriß durch die originären Vermessungszahlen zu dokumentieren.*
- *Originäre Vermessungszahlen und reduzierte Vermessungszahlen (Koordinaten im jeweiligen Amtlichen Bezugssystem) sind über das Aufnahmenetz streng überführbar.*

- Die zu dokumentierenden originären Vermessungszahlen sind durch das Auswerteprogramm automatisiert abzuleiten.

Sind diese Ziele erreicht, ist damit sichergestellt, daß

- mit den dokumentierten originären Vermessungszahlen jeder einzelne Verwaltungsakt unmittelbar nachvollziehbar bleibt;
- die Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen invariant gegenüber Veränderungen im »Amtlichen Bezugssystem« und in seinen Vorstufen dokumentiert werden;
- aus den originären Vermessungszahlen über das Netz der Aufnahmepunkte Objektpunktkoordinaten in beliebigen Bezugssystemen hypothesenfrei gerechnet werden können;
- bei dem Übergang von den Vorstufen zum Amtlichen Bezugssystem auf das Amtliche Bezugssystem oder bei Veränderungen des Amtlichen Bezugssystems keine Transformationen für die Objektpunkte verwendet werden müssen, denn durch solche Transformationen erzeugte Koordinaten lassen keine mathematisch exakte Rückführung auf die die originären Informationen enthaltenden Vermessungszahlen mehr zu;
- die in den Fortführungsrisen dokumentierten Vermessungszahlen eine einheitliche Form (nicht verschiedene Netzgrundlagen) aufweisen und immer mit den in der Datei geführten Daten übereinstimmen;
- kein »Bruch« in der Dokumentation der Liegenschaftsvermessungen in den Fortführungsrisen eintritt;
- die Auswertung von Liegenschaftsvermessungen und die Fortführung der Dateien automationsgestützt in einem Vorgang erfolgt.

6 Realisierungskonzept

Aus den rechtlichen Vorgaben (Nr. 3) und den Zielvorstellungen (Nr. 5) ergibt sich das nachfolgend dargestellte *Realisierungskonzept* unter Berücksichtigung der schon heute einsetzbaren Technik.

Die Sammlung der auf das Amtliche Bezugssystem bezogenen, aus den originären Daten abgeleiteten TP-/AP-Daten ist mit der Einführung der *Punktdatei* realisiert worden.

Die Koordinaten der Lagefestpunkte im Amtlichen Bezugssystem ergeben sich durch *Reduktion und Ausgleichung* der in der Datei der Messungselemente geführten originären Daten. Originäre Daten sind hierbei die korrigierten und horizontierten Meßwerte als Ergebnis der Vermessungen im Lagefestpunktfeld; hierzu gehören auch die Ergebnisse der Sicherungsvermessungen der Aufnahmepunkte.

Mit den in der Punktdatei gespeicherten Informationen der Punkthöhe und den ansonsten festgelegten Parametern der Abbildungsvorschriften lassen sich durch strenge Rückrechnung ausgeglichene widerspruchsfreie Daten für Lagefestpunkte in Standpunkthöhe berechnen. Diese auf die Originärinformation zurückgeführten Daten in der Form von daraus durch Umrechnung erzeugten ebenen rechtwinkligen Koordinaten in einem lokalen, temporären System in Standpunkthöhe geben die für die jeweilige Liegenschaftsvermessung erforderliche Information der relativen Lage der Lagefestpunkte wieder.

Die *Koordinaten der Objektpunkte im Amtlichen Bezugssystem* werden grundsätzlich durch *Transformation* erzeugt. Die Notwendigkeit der Speicherung der Transformationsparameter sowie der identischen Punkte besteht nicht. Für die Dokumentation von Liegenschaftsvermessungen haben diese Koordinaten nur insoweit Bedeutung, als hiermit Punkte nach *geometrischen Suchkriterien* selektiert werden können.

Die *Sammlung der originären Vermessungszahlen für die Objektpunkte* ist in einer *Datei* zu führen. Zweckmäßigerweise werden dabei nicht die gemessenen Richtungen und Strecken zu den Objektpunkten und den anschließenden Lagefestpunkten, sondern die durch Umrechnung auf zwei angeschlossene AP bezogenen *ebenen rechtwinkligen Koordinaten in Standpunkthöhe* vorgehalten (Bezug auf eine *Dateneinheit**). Zu einer Dateneinheit gehören *alle* Objektpunkte, deren Koordinaten sich jeweils auf die beiden gleichen AP beziehen. Im Sinne einer eindeutigen Dokumentation ist ein für einen Objektpunkt einmal getroffener Bezug zu zwei AP festzuhalten.

Mit dem eindeutigen Bezug zu jeweils zwei AP ergibt sich ein Ordnungsmerkmal, mit dem die Verknüpfung zwischen der Sammlung der reduzierten Vermessungszahlen im Amtlichen Bezugssystem (Punktdatei) und der Sammlung der originären Vermessungszahlen (gegebenenfalls auch Punktdatei) hergestellt werden kann. Um Selektionen mit geometrischen Suchkriterien durchführen zu können, sind bei jedem Objektpunkt in der Sammlung der originären Vermessungszahlen als Ordnungsmerkmal die Punktkennzeichen der oben aufgeführten zwei Aufnahmepunkte abzulegen.

Derzeit wird die Sammlung der originären Vermessungszahlen im Rahmen der Punktdatei als LS 099 geführt; möglich ist aber auch, diese Sammlung außerhalb der Punktdatei mit einer besonderen Datei zu führen.

Für *Liegenschaftsvermessungen* sind die Sammlung der originären Vermessungszahlen und die Sammlung der TP-/AP-Daten in folgender Weise zu *benutzen*:

Zur *Vorbereitung der Liegenschaftsvermessung* (Anfertigung von Vermessungsunterlagen) erfolgt eine automationsgestützte Selektion der Lagefestpunkte und der Objektpunkte. Es stehen danach unter Berücksichtigung der bestehenden strengen Überführungsmöglichkeit zwischen den beiden automatisiert geführten Sammlungen folgende Daten zur Verfügung:

- abgeleitete Koordinaten der Lagefestpunkte im Amtlichen Bezugssystem (Sammlung der TP-/AP-Daten)
sowie
- ebene rechtwinklige Koordinaten der Objektpunkte einschließlich ihrer jeweiligen Bezugspunkte (Sammlung der originären Vermessungszahlen).

Für die Lagefestpunkte werden aus ihren abgeleiteten Koordinaten im Amtlichen Bezugssystem ebene rechtwinklige Koordinaten in Standpunkthöhe durch strenge Rückrechnung automationsgestützt erzeugt (*lokales, temporäres Koordinatensystem*). Da ausgeglichene und daher widerspruchsfreie Vermessungszahlen verwendet werden, können zwei *beliebige Aufnahmepunkte* zur Lagerung dieses in seiner Ausdehnung an die Liegenschaftsvermessung angepaßten Koordinatensystems bestimmt werden. In dieses lokale, temporäre Koordinatensystem werden die originären Vermessungszahlen der Objektpunkte ebenfalls automationsgestützt eingerechnet. Die jeweiligen Bezugspunkte dienen dabei als Paßpunkte.

* Eine *Dateneinheit* wird – nur für die Dokumentation der originären Vermessungszahlen – durch zwei AP mit ihrer zum Zeitpunkt der Einrichtung ermittelten Verbindungsstrecke gebildet. Sie ist von ihrer Funktion her zu unterscheiden von den »2-AP-Systemen«, die zur Zeit noch als Vorstufen zum Amtlichen Bezugssystem auch Grundlage für die Durchführung der örtlichen Vermessungsarbeiten sind.

Als Ergebnis der vorbereitenden Arbeiten stehen die in *Dateneinheiten* geführten originären Vermessungszahlen der Objektpunkte somit in einem *lokalen, temporären Koordinatensystem* in Standpunkthöhe für die Liegenschaftsvermessung zur Verfügung.

Die *örtlichen Vermessungsarbeiten* werden auf der Grundlage dieses *lokalen, temporären Koordinatensystems* durchgeführt. Grenzermittlung und Aufnahme der Objektpunkte können daher unter Anschluß an die sichtbaren AP erfolgen, ohne Rücksicht darauf, welcher Dateneinheit die einzelnen Objektpunkte in der Sammlung der originären Vermessungszahlen zugeordnet sind.

Die *Auswertung der Liegenschaftsvermessung* erfolgt in dem *lokalen, temporären Koordinatensystem*.

Die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung werden als originäre Vermessungszahlen in der Liste zum Fortführungsriß dokumentiert: Jeder Objektpunkt wird dabei wieder – automationsgestützt und im Datenfluß – seiner Dateneinheit zugeordnet. Für neue Objektpunkte wird die entsprechende Dateneinheit zweckmäßigerweise durch die beiden AP gebildet, die sich aus der örtlichen Aufnahmesituation ergeben.

Zusätzlich sind für die Lagefestpunkte in der Liste zum Fortführungsriß die Koordinaten im lokalen, temporären Koordinatensystem und im Amtlichen Bezugssystem anzugeben. Hiermit wird nicht nur die Dokumentation für die *Berechnungsgrundlage der Objektpunktkoordinaten im Amtlichen Bezugssystem* erbracht (Übergang von originären Vermessungszahlen zu reduzierten Vermessungszahlen), sondern es wird auch das für die Liegenschaftsvermessung gebildete *lokale, temporäre Koordinatensystem* dokumentiert.

Die in der Liste zum Fortführungsriß dokumentierten originären Vermessungszahlen der Objektpunkte mit ihrer Zuordnung zu den verschiedenen *Dateneinheiten* stehen für die Fortführung des Zahlenwerkes zur Verfügung. Ihre *Übernahme* in die *Sammlung der originären Vermessungszahlen* kann ohne weitere Berechnung und ohne weitere Vorgaben erfolgen. Die Objektpunktkoordinaten sind im Amtlichen Bezugssystem für ihre Übernahme in die Sammlung der reduzierten Vermessungszahlen zu berechnen.

Es ist vorauszusetzen, daß alle im Zuge der Bearbeitung einer Liegenschaftsvermessung notwendigen Umrechnungen originärer, abgeleiteter oder temporärer Koordinaten voll *automatisiert* und *im Datenfluß* durch »Standard-Rechenoperationen« ausgeführt werden.

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht das für die künftige Führung des Zahlenwerkes entwickelte Realisierungskonzept.

Die örtlichen Vermessungsarbeiten können frei von Zwängen aufgrund der Art der Führung der originären Vermessungszahlen durchgeführt werden. Erforderlich ist die *Entwicklung von geprüften Programmen*, die eine automatisierte und im Datenfluß durchzuführende Vorbereitung, Auswertung und Übernahme einer Liegenschaftsvermessung unterstützen und erst ermöglichen.

7 Zusammenfassung und Ausblick

Die durch den Regierungsbezirk Hannover hier vorgeschlagene Weiterentwicklung des Konzeptes für die Führung des Zahlenwerkes im Liegenschaftskataster basiert auf den dargestellten *rechtlichen Vorgaben* und *erfüllt* somit die Anforderungen des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes.

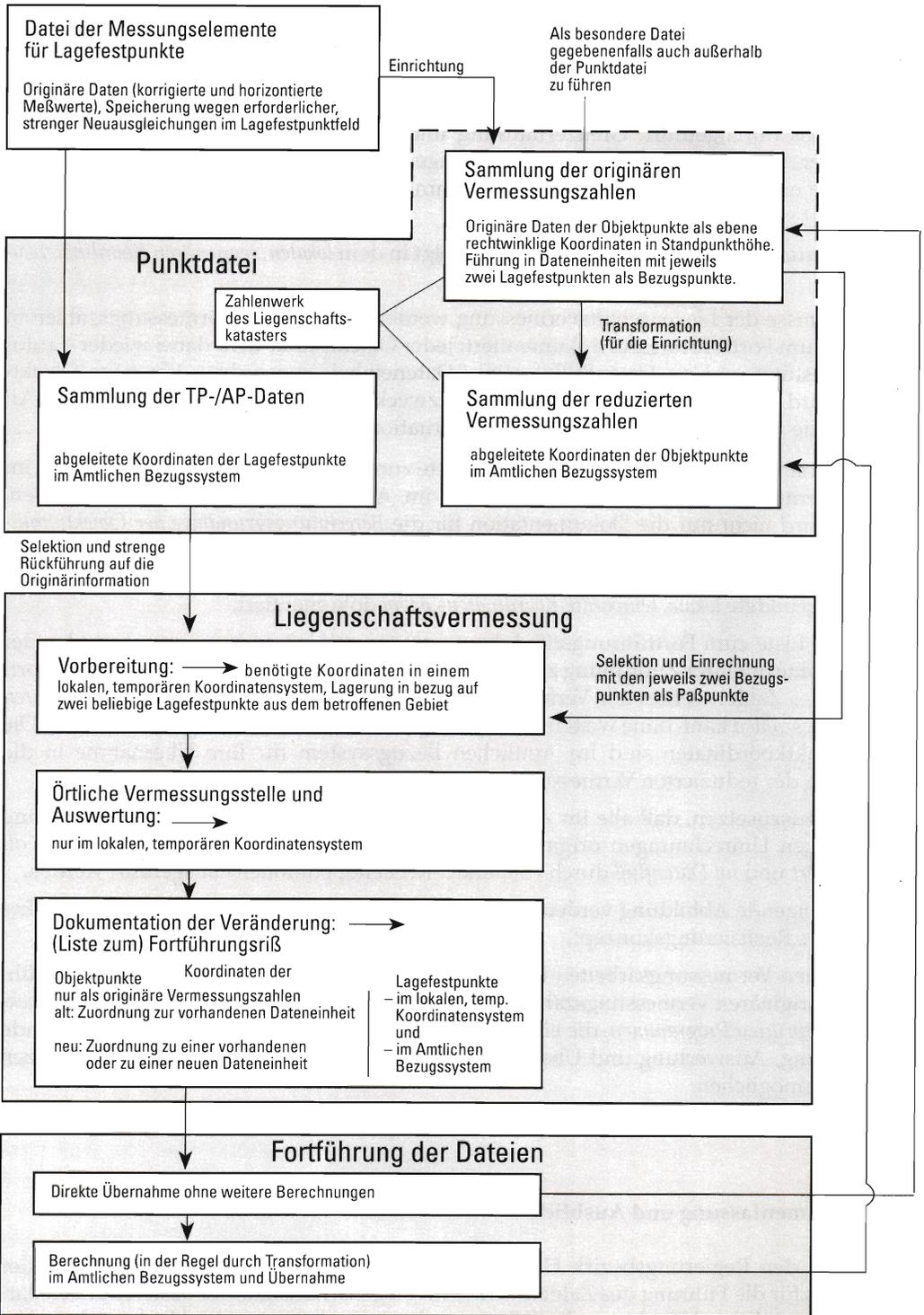


Abbildung: Realisierungskonzept für die Führung des Zahlenwerkes

Bezogen auf die heutige Arbeitsweise (hier: in der Regel Auswertung in zwei Lagestatus) beinhaltet das auf dem weiterentwickelten Konzept beruhende Vorgehen aus hiesiger Sicht darüber hinaus eine wesentliche Vereinfachung und damit eine *Steigerung der Wirtschaftlichkeit*, weil es auf eine erleichterte/vereinfachte und automatisierte Auftrags- und Dateiverwaltung abstellt (Auswertung in nur einem Lagestatus, Speicherung in Dateien nur im Datenfluß).

Grundlage der hier vorgeschlagenen Weiterentwicklung des Konzeptes ist die nicht nur künftig, sondern auch heute schon erforderliche Strategie der *von Bezugssystemen unabhängigen/invarianten Arbeitsweise* und Speicherung, so daß bei zu erwartenden Änderungen der Bezugssysteme die *grundlegenden Investitionen genutzt* werden können und die *originären Informationen im Datenfluß erhalten* bleiben.

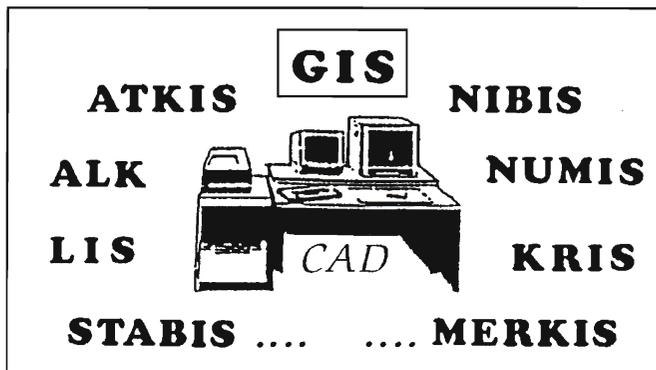
8 Quellenhinweise

- [1] Gerigk, H.-U. und Kummer, K.: Zur Konzeption für die Einrichtung des AP-Netzes, Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 1990 (in Vorbereitung), Heft 4, Hannover 1990.
- [2] Kummer, K.: Das Zahlen- und Kartenwerk im Liegenschaftskataster – Aspekte digitaler Führung –, Zeitschrift für Vermessungswesen 114, Seite 502, Stuttgart 1989.
- [3] LiegVermErlaß: Verwaltungsvorschriften zu Liegenschaftsvermessungen, RdErl. d. MI vom 22. 11. 1985 in der Fassung vom 1. 7. 1988, – GültL 151/98, 101–, Nds. MBl. 1985 Seite 1063, 1988 Seite 532, Hannover 1985 und 1988.
- [4] NVermKatG: Niedersächsisches Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Niedersächsisches Vermessungs- und Katastergesetz) vom 2. 7. 1985, Niedersächsisches GVBl. Seite 187, Hannover 1985.
- [5] VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. 5. 1976, BGBl. I Seite 1253, Bonn 1976.

Geo-Informationssysteme

Von Klaus KERTSCHER

Seit Mitte der 80er Jahre ist die Computer-Graphik leistungsstärker und preiswerter geworden. Die Abkürzung *CAD* für *computer aided design* (computerunterstützte Graphik) greift wie eine »Erfolgs«-Zauberformel um sich. Nahezu in allen Fachbereichen sind Geo-Informationssysteme (GIS) in Angriff genommen worden. Es soll ein kurzer Überblick gegeben werden über Projekte, die in Niedersachsen und der Bundesrepublik ange laufen sind.



Nahezu alle Projekte bauen mit ihren Fachdaten richtigerweise auf den Basisdaten des amtlichen Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung auf, die flächendeckend und aktuell landesweit vorliegen.

Bei den beschreibenden Katasterdaten ist es das seit mehr als 10 Jahren vollständig in digitaler Form vorliegende *Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB)*; bei den darstellenden Nachweisen, den analogen Karten, sind 1990 die Umstellungen in digitale Form begonnen worden, und zwar durch die Abteilung Landesvermessung bei den

topographischen Karten mit *ATKIS*

und bei den

Liegenschaftskarten mit *ALK* durch die Katasterämter.

Damit werden die aus gesamtwirtschaftlicher Sicht notwendigen Voraussetzungen geschaffen, daß alle raumbezogenen Informationssysteme auf ein einheitliches Bezugssystem, das Gauß-Krüger-Koordinatensystem, aufgebaut und die geometrischen Basisdaten nur einmal von kompetenter Stelle mit einer für alle Nutzer ausreichenden Genauigkeit und Datendichte erfaßt werden.

Im folgenden werden die im Aufbau befindlichen Geoinformationssysteme für Basisdaten sowie Fachdaten kurz vorgestellt:

ATKIS

– Amtliches Topographisch-Kartographisches-Informationssystem

ATKIS ist ein bundesweites Gemeinschaftsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV). Die topographischen Informationen, die in den Landeskartenwerken durch kartographische Signaturen und Zeichen verschlüsselt sind und damit nicht originär zur Verfügung stehen, werden in ATKIS als Basisdaten in zwei unterschiedlichen Zuständen gespeichert und angeboten:

- Digitale Landschaftsmodelle (DLM) enthalten die Objekte der Landschaft und das Relief in digitaler Form und hoher geometrischer Genauigkeit. Die Objekte, wie Straße oder Wald, werden nach Lage und Form durch Koordinaten der Gauß-Krüger-Koordinatesysteme und nach ihren Eigenschaften durch Attribute beschrieben. Der Inhalt der DLM ist in Objektartenkatalogen festgelegt.
- Digitale Kartographische Modelle (DKM) enthalten – je nach Maßstab und Zeichenschlüssel – die in kartographische Signaturen umgesetzten topographischen Informationen in digitaler Form und generalisierter kartographischer Darstellung. Der Inhalt der DKM ist in Signaturenkatalogen niedergelegt.

Die Realisierung von ATKIS ist in den Jahren 1991 bis 1995 zunächst für das DLM in einer ersten Ausbaustufe (DLM 21/1) geplant. Die Datenabgabe an den Nutzer kann flexibel und bedarfsorientiert in digitaler Form und später beim DKM auch als analoge Karte erfolgen.

Einzelheiten zu ATKIS sind dem beigefügten, von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung herausgegebenen Falblatt »ATKIS« zu entnehmen.

ALK

Die ALK (Automatisierte Liegenschaftskarte) ist ebenfalls ein bundesweites Gemeinschaftsprojekt der AdV. Sie wird über die vorhandenen analogen Liegenschaftskarten aufgebaut und durch Liegenschaftsvermessungen aktualisiert. Sie liefert Basisdaten für Fachinformationssysteme mit Grundstücks-/Flurstücksbezug.

In der ALK werden alle Informationen gespeichert, die bisher in der Liegenschaftskarte bildlich dargestellt sind.

Nach Vorlauf- und Pilotphase hat Niedersachsen 1992 begonnen, die Katasterämter mit CAD-Anlagen auszurüsten. Die Ausstattung soll 1995 abgeschlossen sein, die Umstellung der Liegenschaftskarten in der beschleunigten Version (1:1 Digitalisierung) bis 1999. Eine Zusammenarbeit mit den Nutzern, eventuell durch Vorfinanzierungen, wird angestrebt.

Für die ALK gelten folgende Grundsätze:

- blattschnittfreier Nachweis
- weitgehend maßstabsunabhängige Speicherung und Wiedergabe
- folienorientierte Gliederung des Inhalts
insgesamt 192 Folien möglich, davon
 - 40 für das Liegenschaftskataster
 - 152 für die Anwenderthemen
- objektorientierte Gliederung des Inhalts
(Elementar- bzw. Rahmenobjekte)

Die Daten können an den Nutzer flexibel und bedarfsorientiert in digitaler Form oder auch als analoge Karte abgegeben werden.

Einzelheiten zur ALK sind dem beigelegten, von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung herausgegebenen Faltblatt »Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)« zu entnehmen.

MERKIS

= maßstabsorientierte einheitliche Raumbezugsbasis für kommunale Informationssysteme.

Dieses kommunal orientierte Projekt ist vom Deutschen Städtetag erarbeitet und 1988 empfohlen worden. Es baut auf dem Automatisierten Liegenschaftskataster (ALB, ALK), den topographischen Karten (ATKIS) und anderen Fachdaten auf. Es hat eine einheitliche Raumbezugsbasis, die Gauß-Krüger-Koordinaten; es wird mittels CAD, also digital, geführt und ist – wenn auch weitgehend maßstabsunabhängig – für folgende drei Basismaßstäbe konzipiert:

- 1:500/1000 Grundstufe
- 1:2500/5000 erste Folgestufe
- 1:10 000/50 000 zweite Folgestufe

MERKIS ist durch sein Folienprinzip ideal geeignet für

- Bauleitplanung
- Landesplanung/Raumordnung
- thematische Karten, z. B. Umwelt, Altlasten . . .
- Planungsunterlagen
- Flächenkataster
- Leitungskataster und vieles mehr

In einigen Kommunen ist MERKIS z. T. bereits aufgebaut; angestrebt ist eine schrittweise Realisierung in 5 bis 10 Jahren. Dabei werden Qualitätsanforderungen zunächst zugunsten der Schnelligkeit zurückgestellt.

KRIS= Kommunales Raumbezogenes Informations-System

Ebenfalls besonders nützlich, wirtschaftlich und überzeugend ist der Einsatz von EDV und CAD im regionalen Bereich, z. B. in Landkreisen und »Regionen«. Hier sind seit jeher eine Vielzahl von raumbezogenen Daten zu verwalten und für Auswertungen, Planungen und Entscheidungen heranzuziehen. Der Zwang zu stets aktuellen Basisdaten ergibt sich dabei von selbst.

Deshalb waren die Abgabe gebietsdeckender Auszüge aus dem ALB seit 1982 auf Papier/COM-Fiche oder Magnetband, und bei den Liegenschaftskarten als Lichtpause, seit 1985 auf Mikrofilm, ein großer Fortschritt. Perfekt ist der Datenverbund aber erst dann, wenn beschreibende und Graphik-Daten verbunden sind und vollständig digital ausgetauscht werden können. Dies ist mit den im Aufbau befindlichen Projekten ALK/ATIKS als Basisdaten künftig gegeben.

Die Anwendung für die verschiedensten Fachbereiche ist im kommunalen regionalen Bereich besonders groß, z. B.

- Bestandsaufnahmen
- Veränderungen
- Planungen
- Ziele
- Statistiken
- Natur- und Umweltschutz
- Leitungs- und Kanalkataster und vieles mehr.

Projekte, wie KRIS oder KORIS sind somit dem Modell MERKIS ähnlich, meist bestimmt für Gebiete, die größer sind als eine Stadt.

AUTOROK

= *Automatisiertes Raum-Ordnungs-Kataster*

Zum Zwecke der Raumordnung und Landesplanung wird von den oberen Landesbehörden, den Bezirksregierungen (Dezernate 201) das *Raumordnungskataster*, abgekürzt ROK, geführt. Bisher werden dazu alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die auf Rechtstiteln beruhen, manuell (= analog) in Deckfolien zur Topographischen Karte 1:25 000 dokumentiert.

Die Umstellung auf automationsgestützte (= digitale Führung) ist konzeptionell erarbeitet; das Automatisierte Raumordnungskataster ist seit 1990 in Niedersachsen im Aufbau. Pilotprojekt ist Hannover, die übrigen Bezirke beginnen voraussichtlich 1993 mit der Umstellung des Nachweises von »analog« in »digital«.

Grundlage bleibt das amtliche topographische Kartenwerk mit jeweils aktuellem Stand, konsequenterweise in Form der digitalen ATKIS-Daten.

NIBIS

= *Niedersächsisches Boden-Informationssystem*

Seit 1985 wird – mit gewachsenem Umweltbewußtsein – in Niedersachsen ein Boden-Informationssystem aufgebaut, anfangs als »Bodenkataster« bezeichnet. Zunächst werden die Bodenschätzungsergebnisse (seit 1934 erfaßte Qualität des Bodens in Form der Bodenschätzung) in digitale Form überführt. Die Katasterverwaltung (Dezernate 207 bei den Bezirksregierungen) digitalisiert nach Vorbereitung durch die Katasterämter die Schätzungsfolien und nach Vorbereitung durch die Finanzämter die Profile der Bodenbeschreibungen. Zusammen mit weiteren bodenrelevanten Angaben entsteht das sogenannte NIBIS. Federführend dafür ist das Landesamt für Bodenforschung in Hannover.

NUMIS

= *Niedersächsisches Umwelt-Informationssystem*

Aufbauend auf dem NIBIS, weiteren umweltrelevanten Daten sowie der raumbezogenen Basisdaten von ALK und ATKIS wird in Niedersachsen durch das Niedersächsische Umweltministerium ein ressort-, fach- und medienübergreifendes Informationssystem aller umweltrelevanten Daten des Landes und der Kommunen in digitaler Form aufgebaut. Damit soll künftig eine bessere Information für Entscheidungsträger und eine Verbesserung des Vollzugs von umweltrelevanten Vorschriften erreicht werden.

LIS

= *Liegenschafts-Informationen-System*

Gleichzeitig ist die Abkürzung LIS seit über zwei Jahrzehnten ein Oberbegriff für

= *Land-Informationen-System*

Die Verwaltung von relevanten Liegenschaften (= Flurstücke, Grundstücke und Gebäude) ist für Behörden, Institutionen und Unternehmen von hohem Stellenwert, bei manueller (= analoger) Verwaltung aber mit hohem Aufwand und nur begrenzter Auswertemöglichkeit versehen. EDV-Unterstützung ist hier wirtschaftlich, besonders dann, wenn auf den ständig aktuellen amtlichen Liegenschaftsnachweis in Form des Liegenschaftskatasters aufgebaut wird.

Diese Voraussetzungen liegen in Niedersachsen seit 1981 vor, seit der beschreibende Teil des Liegenschaftskatasters als ALB flächendeckend und aktuell vorliegt.

Erste »Frucht« dieser Entwicklung war für die Liegenschaftsverwaltung des Landes (Dezer-nate 106 bei den Bezirksregierungen, Finanzverwaltungen) das »Landes-Grundbesitz-Verzeichnis«, das ab 1982 als Auswertung des ALB (Fertigstellung Ende 1984) erstellt wird.

Optimiert wird der Nachweis und die Verwaltung der Liegenschaften in Niedersachsen seit 1992 mit dem Liegenschafts-Informationen-System (LIS). Aufbauend auf dem automatisierten Liegenschaftskataster in jeweils aktueller Form können Liegenschaften aus rechtlicher, kaufmännischer und wirtschaftlicher Sicht zweckmäßig verwaltet werden.

STABIS

= *Statistisches Bodennutzungs-Informationen-System*

ursprünglich unscharf bezeichnet mit

= *Statistisches Boden-Informationen-System*

Das Ziel des Projektes ist der Aufbau eines Basis-Datenbestandes über die *Bodennutzung* (nicht des Bodens selbst), der die Grundlage für ein statistisches geographisches Informations-System bilden soll. Der ursprüngliche Datenerhebungsansatz basiert auf der Auswertung von Luftbildern (Maßstab 1:32 000) und topographischen Karten (Maßstab 1:25 000). Die Verwendung von ALK-, ALB- und ATKIS-Daten ist vorgesehen.

STABIS ist integriert in das Konzept einer *umweltökonomischen Gesamtrechnung* (UGR) des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden.

STABIS untergliedert nach 70 verschiedenen Nutzungsarten, die Erfassungs»tiefe« beträgt minimal 1 ha, der Fortführungsrythmus beträgt 5 Jahre.

Seit 1991 ist STABIS in ein europaweites Projekt integriert, das Projekt »Land Cover« im Rahmen des Programms CORINE (Community-wide COOrdination of INformation on the Environment) der Europäischen Gemeinschaften (EG), das ebenfalls auf eine Bodennutzungsdatenerhebung und Umweltschutzmaßnahmen zielt.

EDBS

Die *Einheitliche Datenbank-Schnittstelle* (EDBS) ist kein Projekt, sie ist aber für den Austausch digitaler Daten von besonderer Bedeutung. Sie definiert ein speziell vereinbartes und

von der AdV beschlossenes Datenformat und bildet damit eine »Quasi-Norm-Schnittstelle« beim Transfer von ALK-/ATKIS-Basisdaten mit den Nutzern. Deshalb hat sie auch für andere Geoinformationssysteme große Bedeutung.

Einige Länder haben die EDDBS bereits als Austauschschnittstelle für ihre Geoinformationssysteme vorgeschrieben. Die Hersteller von graphisch-interaktiven Systemen realisieren darüber hinaus in zunehmendem Maße die EDDBS als Ein- und Ausgabeschnittstelle.

Zusammenstellung der GIS-Projekte (Auswahl)

GIS	= Geo-Informationen-System
LIS	= a) Land-Informationen-System b) Liegenschafts-Informationen-System
ALB	= Automatisiertes Liegenschaftsbuch
ALK	= Automatisierte Liegenschaftskarte
ATKIS	= Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
MERKIS	= Maßstabsorientierte einheitliche Raumbezugsbasis für kommunale Informationssysteme
KRIS	= Kommunales Raum-Informationen-System
KORIS	= Kommunales Raum-Informationen-System
AUTOROK	= Automatisiertes Raum-Ordnungs-Kataster
NIBIS	= Niedersächsisches Boden-Informationen-System
NUMIS	= Niedersächsisches Umwelt-Informationen-System
STABIS	= Statistisches Bodennutzungs-Informationen-System
KOSIS	= Kommunales Statistisches-Informationen-System

Wettbewerb für Öffentlichkeitsarbeit

für Vermessungsreferendarinnen und -referendare des Bezirks Weser-Ems

Thema: Informations-Faltblatt für Nachwuchswerbung im Vermessungsbereich

Die Einheit Deutschlands und die wahrscheinlich längerfristig hohe Baukonjunktur haben den Beruf der/des Vermessungsfachfrau/-manns wieder attraktiver werden lassen, auch vom Bedarf her. Kurz- und mittelfristig ist sogar ein hohes Defizit an qualifiziertem Nachwuchs erkennbar.

Die Zeiten, vom Vermessungsberuf wegen schlechter Berufsaussichten abzuraten, sind vorbei; Sachinformation und Werbung für den Beruf des Vermessungstechnikers/-ingenieurs sind jetzt dringend geboten.

Informationsblätter gibt es nicht – mit Ausnahme der der Arbeitsverwaltung.

Aufgabe:

Entwerfen Sie – in Text, Graphik, gegebenenfalls Fotos – ein *Informationsblatt* für Nachwuchswerbung. Anzuzeigen sind die Anforderungen und Möglichkeiten für die Berufsgruppen

- Vermessungstechniker/in
- Dipl.-Ing. (FH)
- Dipl.-Ing. (Uni),

sowohl für den freien Beruf als auch für den öffentlichen Dienst.

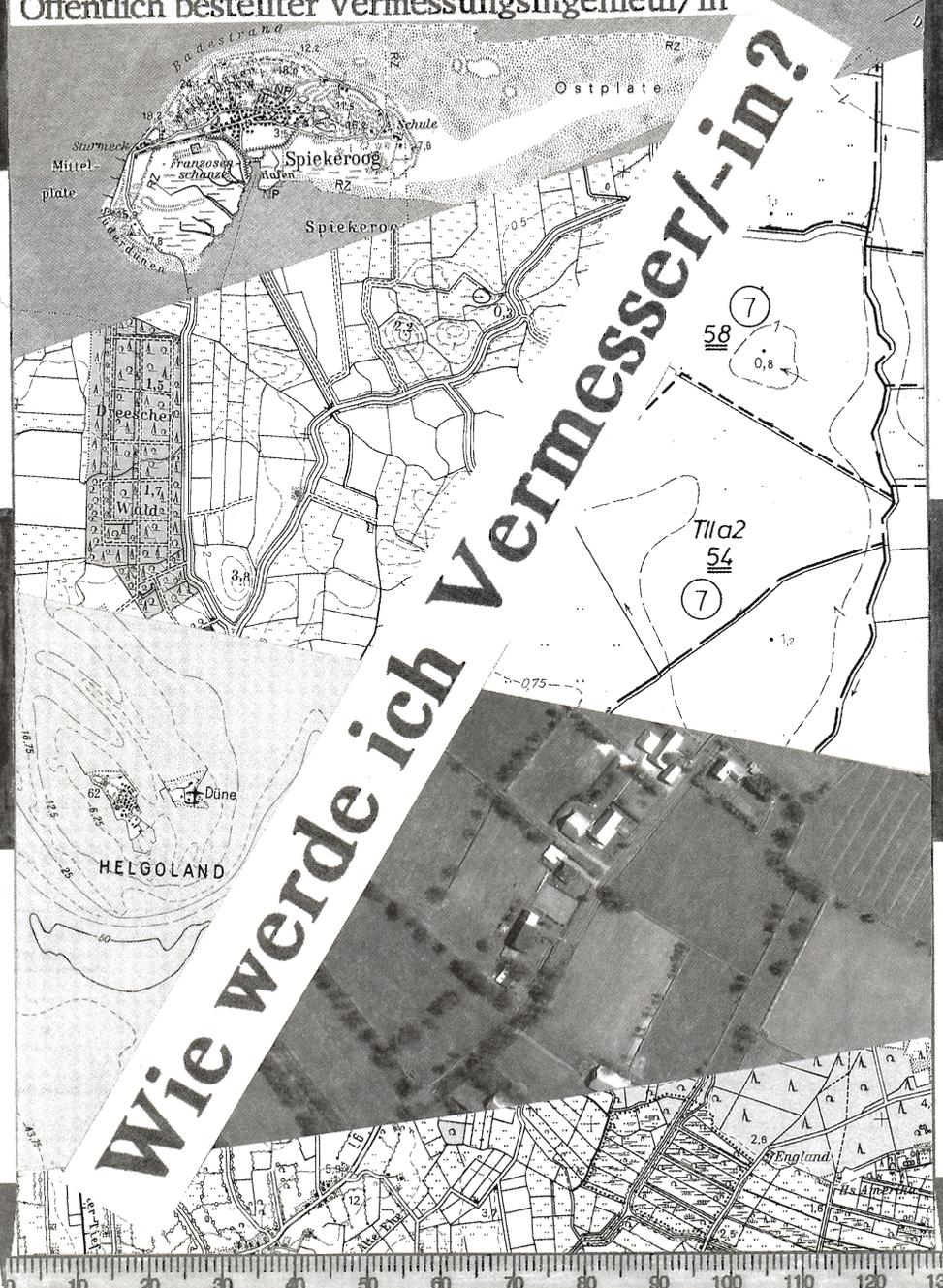
Der folgende Beitrag von Herrn Heiko Schröder (Aurich) ist ausgezeichnet worden.

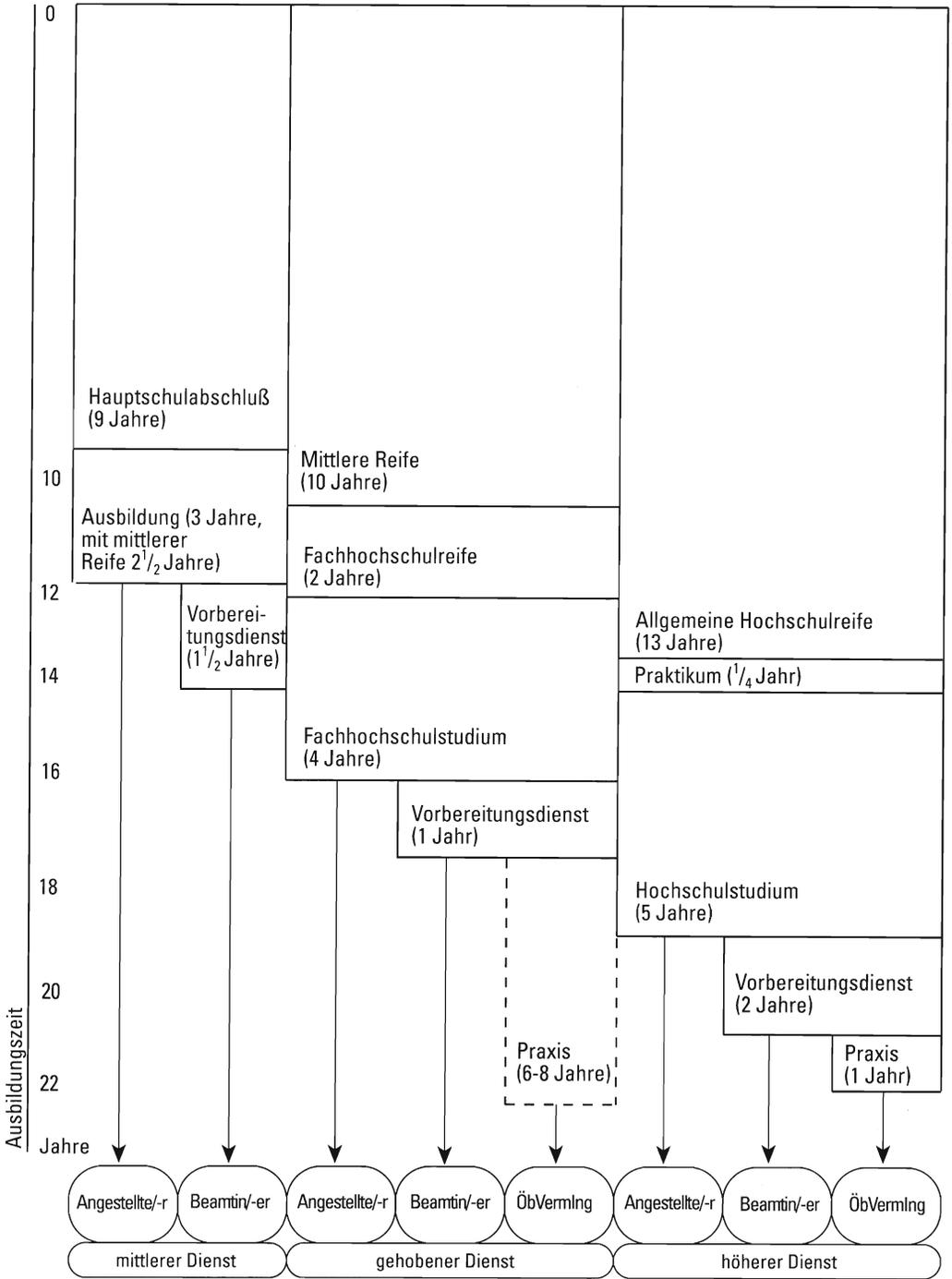
KLAUS KERTSCHER
(Ausbildungsleiter)

Der Vermessungsberuf

Vermessungstechniker(in) / Dipl. Ing. (FH) / Dipl. Ing. (Uni)
mittlerer, gehobener und höherer Staatsdienst
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur/in

Wie werde ich Vermesser/-in?





--- nur in einigen Bundesländern

ÖbVermIng Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (nicht in Bayern)

Ausbildungswege

Die Grundzüge der unterschiedlichen Ausbildungsgänge im Vermessungsbereich werden im folgenden anhand der wichtigsten (Prüfungs-)Fächer dargestellt.

Vermessungstechniker/in:

Ausbildung (2 $\frac{1}{2}$ bis 3 Jahre)

- Zeichnen und Kartieren
- Vermessungstechnisches Rechnen
- Vermessungstechnik
- Kartenkunde und Vervielfältigungstechnik
- Arbeitsmittel
- Berufs- und Verwaltungskunde
- Allgemeine Rechts- und Sozialkunde
- Arbeitsschutz und Unfallverhütung

Vorbereitungsdienst mittlerer Dienst (18 Monate)

A. Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst

1. Liegenschaftskataster, Landesvermessung, Bodenordnung, Wertermittlung, Grundbuch
2. Vermessungs- und Kartentechnik
3. Allg. Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen, Verwaltung und Personal, Haushalt

B. Vermessungsdienst der Agrarstrukturverwaltung

1. Verfahren zur ländlichen Neuordnung, Liegenschaftskataster und Grundbuch
2. Vermessungs- und Bautechnik
3. Allg. Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen, Verwaltung und Personal, Haushalt

C. Kommunaler Vermessungsdienst

1. Liegenschaftswesen, Bodenordnung, Wertermittlung
2. Vermessungs- und Kartentechnik
3. Allg. Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen, Verwaltung und Personal, Haushalt

Diplom-Ingenieur/in (Fachhochschule):

Studium (4 Jahre Regelstudienzeit)

- Mathematik
- Physik
- EDV/CAD
- Kartographie
- Vermessungskunde
- Instrumentenkunde
- Geodätisches Rechnen
- Ausgleichsrechnung
- Photogrammetrie
- Liegenschaftskataster und -recht
- Ingenieurmäßiges Arbeiten

Vorbereitungsdienst gehobener Dienst (1 Jahr)

A. Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst

1. Liegenschaftskataster, Landesvermessung
2. Bodenordnung, Wertermittlung
3. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
4. Verwaltung und Personal

B. Vermessungsdienst der Agrarstrukturverwaltung

1. Verbesserung der Agrarstruktur
2. Bau- und Bodenrecht
3. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
4. Verwaltung und Personal

C. Kommunaler Vermessungsdienst

1. Liegenschaftswesen
2. Bodenordnung, Wertermittlung
3. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
4. Verwaltung und Personal

Diplom-Ingenieur/in (Universität):

Studium (5 Jahre Regelstudienzeit)

- Mathematik
- Physik
- Vermessungskunde
- Geologie, Geomorphologie und Bodenkunde
- Rechts- und Volkswirtschaftslehre
- Photogrammetrie
- Ausgleichsrechnung
- Mathematische Geodäsie
- Astronomische und physikalische Geodäsie
- Topographie und Kartographie
- Planung und Bodenordnung
- Ingenieurbaukunde

Vorbereitungsdienst höherer Dienst (2 Jahre)

- Liegenschaftskataster
- Ländliche Planung
- Landesplanung und Städtebau
- Landesvermessung und Kartographie
- Allg. Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen

Die Dauer der Ausbildung zur/zum Vermessungstechniker/in reduziert sich bei Auszubildenden mit mittlerer Reife von 3 auf $2\frac{1}{2}$ Jahre.

An den Fachhochschulen und den Hochschulen werden außer den angegebenen Fächern Wahlpflicht- und Wahlfächer, Meßpraktika und Exkursionen angeboten. An der Fachhochschule sind zusätzlich während des Studiums zwei Praxissemester zu absolvieren.

Die Ausbildungsbereiche A, B und C im Vorbereitungsdienst beim mittleren und gehobenen Dienst verstehen sich als Alternativen. Der Vorbereitungsdienst ist zu absolvieren, wenn die Übernahme in das Beamtenverhältnis oder der freie Beruf der/des ÖbVermIng angestrebt wird.

Tätigkeitsbild

Die *Berufsaussichten* der Vermesserin/des Vermessers sind im Zusammenhang mit der deutschen Einheit und den vielen ungeklärten Eigentumsfragen als äußerst günstig zu bezeichnen. Die große Zahl von Bauprojekten und die Privatisierungswelle, besonders in den neuen Bundesländern, wirken sich positiv auf die Beschäftigung von Vermessungsfachleuten aus. Auch die Umstellung der bisher analog auf Papier oder Folie geführten Karten auf digitale Nachweise und computergestützte Verfahren wird in Zukunft noch große Anstrengungen erfordern.

So muß im Gegensatz zu den früheren Jahren wieder für die Ausbildung im Vermessungsbereich geworben werden.

Weil das vielfältige Berufsbild des Vermessungsbereiches weithin unbekannt ist, erscheint vor der Schilderung der Ausbildungsmöglichkeiten zunächst eine Beschreibung der Aufgaben sinnvoll:

Vermessung erfaßt die Umwelt und stellt sie dar.

Die Vermessung erfaßt zunächst die räumliche Anordnung von Objekten der Umwelt in Zahlen, anschließend werden diese Daten aufbereitet und weiterverarbeitet.

Die Vermessungen gliedern sich traditionell in die drei Bereiche Lage, Höhe und Schwere; durch neue Verfahren verschwimmt diese Trennung aber mehr und mehr. Als *Geodäsie* (von griechisch: Teilen der Erde) wird die wissenschaftliche Beschäftigung mit Vermessung, Auswertung und Weiterbearbeitung bezeichnet.

Die *Grundlagenvermessungen* stellen zunächst den Bezug zwischen der Erdkugel und dem zahlenmäßigen Nachweis her. Dazu sind die Erdmessung, welche die Form, die Größe und das Schwerfeld der Erde mit seiner zeitlichen Änderung

beschreibt, und die Einrichtung von Festpunktfeldern, die ein Gebiet netzartig überziehen, als Teil der Landesvermessung zu zählen. Hier ist in den letzten Jahren durch den Einsatz satellitengestützter Beobachtungsverfahren ein neues Zeitalter angebrochen.

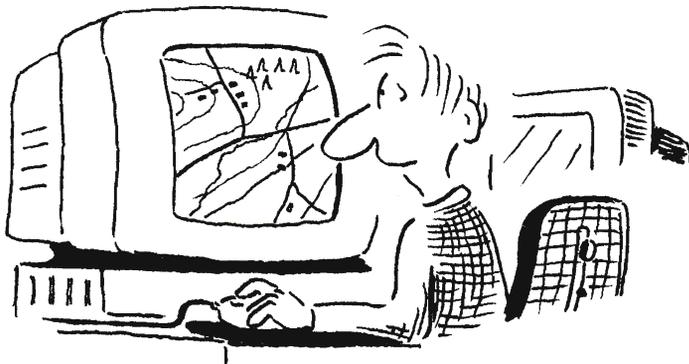
Die *Landesvermessung* als Organisationseinheit ist für die Grundlagenvermessung und die Herausgabe der topographischen Landeskartenwerke zuständig.

Die *Objektvermessungen* bauen sich auf den Grundlagennetzen auf. In der Landesvermessung betreffen sie Gegenstände und Form des Geländes (Topographie), im Liegenschaftskataster Eigentums- und Nutzungsgrenzen sowie Gebäude und als Ingenieurvermessungen Bauwerke oder Maschinen.



Um die zahlenmäßigen Ergebnisse anschaulich zu machen, werden sie durch die *Kartographie* als Karten (heute auch in digitaler Form) graphisch dargestellt. Die Ergebnisse dienen als Basis für verschiedenste Anwendungsbereiche, wie Planung, Nachweise verschiedenster flächenbezogener Daten oder Statistik. An den Universitäten wird, auch in Zusammenarbeit mit der Industrie, u. a. an der Entwicklung von Verkehrsleitsystemen, der Mustererkennung und automatisierter Kartengestaltung gearbeitet.

Bei der *Photogrammetrie* wird sowohl in Luft- oder Satellitenaufnahmen als auch in terrestrischen Bildern gemessen. Die Anwendungen reichen hier von der Kartenherstellung über Ingenieurprojekte bis hin zur Medizin.



Durch die Fernerkundung ist es möglich, ohne direkten Kontakt Informationen über unzugängliche, empfindliche oder gefährliche Bereiche zu erhalten.

Aufgabenbereiche

Das Vermessungswesen läßt sich in das behördliche Vermessungswesen, den freien Beruf und die Lehre und Forschung teilen.

Behördliches Vermessungswesen:

Das Vermessungswesen ist Sache der Bundesländer, daher ist der Aufbau der *Vermessungs- und Katasterverwaltung* in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Zum Teil sind die Katasterämter Landesbehörden, zum Teil sind sie den Kommunen (Kreisen) zugeordnet.

Die Katasterämter führen Liegenschaftsvermessungen durch, führen das Liegenschaftskataster, sie erteilen Auszüge, und fertigen Lagepläne an.

Das Liegenschaftskataster stellt die gesamte Fläche eines Landes – einschließlich der Gebäude – flächendeckend dar, weist die Ergebnisse der Bodenschätzung nach und dient als Verzeichnis des Eigentumsnachweises (Grundbuch). Es ist laufend aktuell zu halten.

Die *Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen/-ingenieure* (ÖbVermIng) sind freiberuflich tätig. Sie dürfen neben anderen Aufgaben insbesondere auch hoheitliche Vermessungen (Eigentumsgrenzen betreffend) ausführen. Daneben nehmen ÖbVermIng Beratungstätigkeiten wahr und erstellen Gutachten.

Die *Wertermittlung* bebauter und unbebauter Grundstücke ist ein weiteres Arbeitsfeld im Vermessungsbereich. Als gutachterliche Tätigkeit schafft sie die Transparenz des Grundstücksmarktes, indem Verkehrswertgutachten erstellt und Richtwerte veröffentlicht werden.

Die *Umlegung* durch die Gemeinde ist ein wirksames Instrument zur Schaffung bebaubarer Grundstücke auf Grundlage der Bebauungspläne. Dabei wirken die Vermessungsverwaltung, die ÖbVermIng oder die Flurbereinigungsbehörden maßgeblich an der technischen Durchführung mit.

In der *Agrarstrukturverwaltung* stellt die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft, die Verminderung von Schäden durch Großbaumaßnahmen und der Natur- und Landschaftsschutz in Flurneuerungsverfahren neben der Dorferneuerung und den flächenbezogenen Maßnahmen (z. B. Extensivierung, Flächenstillegung) den Schwerpunkt der Aufgaben dar. Hier arbeiten Vermesser/innen eng mit anderen Fachbereichen zusammen.

Auch bei der *Bundesbahn*, in der *Wasserwirtschaft*, in der *Wasser- und Schifffahrtsverwaltung*, beim *Deutschen Institut für Seeschifffahrt und Hydrographie*, bei der *Forst- und Straßenbauverwaltung* sowie bei der *Bundeswehr* sind Vermessungsfachleute beschäftigt.

Freier Beruf:

Die Ausbildung in diesem Berufsfeld ist so ungewöhnlich vielseitig, daß die Beschäftigung in immer neue Bereiche eindringt. Dadurch ist heute nicht mehr wie früher der weitaus größte Teil der Vermesser/innen beim Staat beschäftigt, sondern es bieten sich heute in zunehmendem Maße Chancen in der freien Wirtschaft und in der Industrie. Hier stellt vor allem die graphische Datenverarbeitung mit der *Programmierung*, zum Beispiel im Bereich der Landinformationssysteme und der digitalen Bildverarbeitung, einen breiten Einsatzbereich dar. Durch die Landinformationssysteme werden die Umfeldfaktoren möglichst umfassend gesammelt, um schnell und präzise Aussagen über Umwelt- und Planungsbedingungen verfügbar zu haben.

Ingenieurvermessungen (Bauwerksabsteckung und -überwachung, Trassierung etc.) werden von *Ingenieurvermessungsbüros* und *ÖbVermIng* – mit ihrem zweiten Standbein als Ingenieurbüro – durchgeführt.

Die Befliegungen zur Herstellung von Karten werden von *Luftbildfirmen* durchgeführt.

Die *Gerätehersteller* bemühen sich um die Entwicklung neuer Geräte, um die Verkleinerung und Vereinfachung der Instrumente sowie um Genauigkeits- und Zuverlässigkeitssteigerung. Auch hier sind Vermesser/innen tätig.

Lehre und Forschung:

An den *Berufsschulen* sind Diplom-Ingenieure/-innen für Vermessungswesen tätig.

An *Fachhochschulen* und *Universitäten* wirken Professorinnen und Professoren sowie

wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl in der Lehre als auch in der Forschung.

Laufbahnen

Im mittleren Dienst bestimmt die Auswertung der Vermessungsergebnisse die Tätigkeit. Dabei sind Berechnungen und Zeichnungen auszuführen.

Der vermessungstechnische Außendienst, der durch die benutzten weiß-roten Stangen auffällt, wird überwiegend vom *gehobenen Dienst* ausgeführt. Auch schwierige Berechnungen, Programmentwicklung und die Anleitung von Mitarbeitern gehört zu den Aufgaben des gehobenen Dienstes.



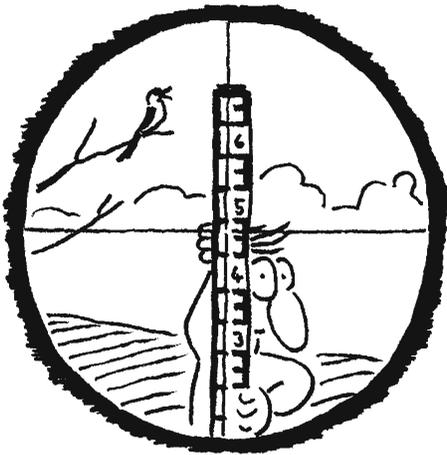
Im *höheren Dienst* ist die Tätigkeit vor allem durch Führungspositionen in Verwaltung, Wirtschaft, Lehre und Forschung geprägt.

Ausbildungseinrichtungen

Die *Ausbildung* zur/zum Vermessungstechniker/in wird bei den Vermessungs- und Katasterverwaltungen, den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren, den kommunalen Vermessungsstellen, der Landesvermessung oder den Flurbereinigungsbehörden durchgeführt. Dazu ergänzend findet eine Berufsschulausbildung statt.

Das *Fachhochschulstudium* ist in Berlin, Bochum, Dresden, Essen, Frankfurt, Hamburg, Karlsruhe, Mainz, München, Oldenburg, Stuttgart und Würzburg-Schweinfurt möglich.

Das *Hochschulstudium* wird an den Universitäten in Berlin, Bonn, Darmstadt, Dresden, Hannover, Karlsruhe, München und Stuttgart angeboten. An der Technischen Universität Braunschweig ist nur das Vordiplom zu erreichen, anschließend ist das Studium an einer anderen Hochschule fortzusetzen.



Nach Verpflichtung auf 12 Jahre bei der Bundeswehr ist das Studium der Geodäsie an der Bundeswehrhochschule in München möglich.

Die verwaltungsmäßige Ausbildung findet in allen drei Laufbahnen im *Vorbereitungsdienst* statt. Er wird primär bei der Vermessungs- und Katasterverwaltung, den kommunalen Vermessungsstellen und in der Flurbereinigungsverwaltung absolviert. Daneben werden verschiedene weitere Stationen besucht. Der Vorbereitungsdienst ist Voraussetzung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis und die Zulassung als *ÖbVermIng*. Die »Große Staatsprüfung« zum Abschluß des Vorbereitungsdienstes des höheren Dienstes wird außerdem auch in anderen Beschäftigungsbereichen erwünscht.

Zur Niederlassung als *ÖbVermIng* ist nach dem Vorbereitungsdienst eine *Praxiszeit*, davon ein Teil bei einem *ÖbVermIng*-Büro, nachzuweisen.

Weiterführende Literatur

Bundesanstalt für Arbeit:
Blätter zur Berufskunde:

- 1.) Vermessungstechniker / Vermessungstechnikerin
- 2.) Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin an Fachhochschulen, Fachrichtung Vermessungswesen
- 3.) Diplom-Ingenieur / Diplom-Ingenieurin Vermessungswesen

Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Bundesrepublik Deutschland (AdV):

Vermessungs-Assessorin / -Assessor
Chance nach dem Studium [Hessisches Landesvermessungsamt, Wiesbaden]

Allgemeine Vermessungs-Nachrichten (AVN)

[Hrsg.: Herbert Wichmann Verlag, Amalienstr. 29, 7500 Karlsruhe]

BDVI-Forum (Zeitschrift des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure)

[Hrsg.: BDVI, Gotenring 1, 5000 Köln 21]

Zeitschrift für Vermessungswesen (ZfV)

[Hrsg.: Deutscher Verein für Vermessungswesen (DVW); Konrad Wittwer Verlag, Nordbahnhofstr. 16, 7000 Stuttgart 10]

W. Großmann/H. Kahmen:

Vermessungskunde I-III; de Gruyter-Verlag

Fortbildungsveranstaltung Nr. 3/1992 der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Grundstückswertermittlung

Am 22. und 23. Juni 1992 fand die Fortbildungsveranstaltung Nr. 3: »Grundstückswertermittlung« im Katasteramt Wildeshausen statt. Teilnehmer waren Beamte des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und vergleichbare Angestellte aus den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse. Anlaß war einerseits die Weiterentwicklung des Programmpaketes »Automatisiert geführte Kaufpreissammlung (AKS)«, andererseits der stets notwendige Kontakt und Erfahrungsaustausch der Geschäftsstellen.

Die Veranstaltungsleitung lag in den Händen von VmOAR Schütz, der auch die Diskussionen im Anschluß an die einzelnen Vorträge leitete.

Den Auftakt der Veranstaltungsfolge machte VmA Prehn mit der Vorstellung des Programmteils »Selektion und Datenaufbereitung mit der neuen AKS«. Dieser Programmteil läuft in einem Großteil der einzelnen Auswertekomponenten (Allg. Auswertung von Stichproben, Auskunft, Baulandpreisstatistik, Bodenrichtwertermittlung, Indexreihenermittlung und Marktbeschreibung) programmgesteuert ab.

Die einzelnen Kriteriumsgruppen der Selektion, sowie deren Belegungsvoraussetzungen für sachlich sinnvolle Selektionsansätze wurden erläutert. Für Datenaufbereitungen als Vorstufe zur multiplen Regression stehen dem Benutzer mit der neuen AKS demnächst noch mehr und komfortablere Möglichkeiten zur Verfügung.

VmD Dr. Uhde ging in seinem Vortrag auf die Realisierung des Programmabschnitts »Marktbeschreibung« (MAB) ein. Neben den zwei möglichen MAB-Typen, Standard- und Sonder-MAB, wurde eingehend erläutert, wie mit der neuen AKS durch Einrichtung von Regionstypen eine qualitativ höhere Aussage über Teilmärkte im Grundstücksverkehr getroffen werden kann. Auf die sachgerechte Einrichtung der Regionstypen wurde dabei besonders hingewiesen.

Über die »Ermittlung von Indexreihen« referierte VmOR Schmidt. Neben einem Abriss der gesetzlichen Vorgaben (§ 193 (3) BauGB, §§ 8, 9, 14, 22 WertV) wurde die sachgerechte Anwendung von Indexreihen und die praktische Berechnung vorgestellt. Hierbei erfolgt der größte Teil programmgesteuert, nur die Selektion ist individuell durchzuführen.

VmD Dr. Ziegenbein zeigte Wege zur »Verkehrswertermittlung unter Heranziehung von Vergleichswertfaktoren und sonstigen erforderlichen Daten« auf. Dr. Ziegenbein ging auf grundsätzliche Möglichkeiten und bewährte Vorgehensweisen zur Ermittlung des Verkehrswertes ein und erläuterte, wie einzelne Einflußgrößen in Regressionen aufzubereiten und sinnvoll einzusetzen sind. Am Beispiel der Ermittlung des Vergleichsfaktors Kaufpreis/Sachwert bei Einfamilienhäusern, des Liegenschaftszinssatzes bei Mehrfamilienhäusern und von Umrechnungskoeffizienten für Ackerflächen wurde den Teilnehmern die praktische Handhabung erläutert.

Über »Mieten und Pachten« wurden Ausführungen von VmD Dr. Stache gemacht. Ausgehend von den Definitionen und der Gesetzgebung im Miet- und Pachtrecht (§§ 535, 581, 585 BGB) wurde die Realisierung der Datensammlung für Mieten und Pachten in der neuen AKS vorgestellt. Anhand der möglichen Selektionsansätze und Ausgabemöglichkeiten sowie einiger automatisierter Abläufe wurde auch hier der Komfort der neuen AKS deutlich.

Mit Hilfe eigens entwickelter Fragebögen, die von den einzelnen Geschäftsstellen schon verwendet werden, wurde ein Weg zur Erlangung des erforderlichen Datenmaterials beschrieben. In diesem Zusammenhang wurde auf Ziffer 3.5.1 WertR 91 hingewiesen, wo bei Anwendung des Ertragswertverfahrens die nachhaltig zu erzielenden ortsüblichen Mieten anzuhalten sind, wenn Abweichungen zu den tatsächlich gezahlten bestehen.

Den Weg zur Aufstellung eines Mietspiegels für die Stadt Aurich stellte VmR Kaupmann vor. Darin wurden Wohn- und Geschäftsmieten im Innenstadtbereich von Aurich ausgewertet. Inzwischen besteht auch für den Landkreis ein Mietspiegel.

Als letzter Referent ging VmOAR Schütz auf die Entwicklung in der Enteignungs- und Entschädigungsrechtsprechung ein. Die unterschiedliche Begriffsbestimmung der Enteignung, des enteignenden Eingriffs und des enteignungs gleichen Eingriffs wurden behandelt.

Daß bei Straßenlandabtretungen eigene Teilmärkte entstehen können, wurde durch mehrere Gerichtsurteile nachgewiesen. In diesem Zusammenhang werden zum Teil unterschiedliche Bewertungsmethoden gehandhabt. Insbesondere die (Nicht-) Anwendung des Vorteilsausgleichs wurde dabei noch einmal an praktischen Beispielen herausgestellt und den Teilnehmern zur Umsetzung in die Praxis ans Herz gelegt.

Zum Abschluß dankte VmOAR Schütz den Referenten für ihre gelungenen Vorträge, den Organisatoren des Katasteramts Wildeshausen für den guten Ablauf der Veranstaltung sowie den Teilnehmern für das gezeigte Interesse und die rege Beteiligung an den Diskussionen.

Damit ging eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung zu Ende, in der deutlich wurde, wie wichtig es ist, Veränderungen zeitnah erläutert zu bekommen, um eventuell entstehende Probleme von vornherein auszuschalten.

DIRK WENTE

Buchbesprechung

Meier/Bolten

»Organisation und Technik der Verwaltung«

IB Verlag Gleidingen, 3014 Laatzen, 1992

Ein Lehrbuch für Ausbildung und Praxis in der Verwaltung des Landes Niedersachsen. 7., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, 364 Seiten (mit Beiträgen fünf weiterer Autorinnen/Autoren) zum Einzelpreis von 45 DM

Aus dem Inhalt:

1. *Aufbau der Verwaltung, Behördenorganisation*
 - Begriff und Wesen der öffentlichen Verwaltung
 - Träger und Grundstruktur der öffentlichen Verwaltung
 - Grundbegriffe und Grundsätze der Verwaltungsorganisation
 - Bundesverwaltung und Landesverwaltung
 - Geschichtliche Entwicklung der Behördenorganisation
2. *Innere Organisation der Behörden*
 - Aufbauorganisation, Ablauforganisation, Zusammenarbeit
 - Aufbauorganisation niedersächsischer Behörden
 - Innerer Dienst einer Behörde
 - Organisationsuntersuchungen
 - Organisationsstellen
3. *Bekanntgabe, Zustellung, Verwaltungskosten*
 - Fundstellen, Entscheidungshilfen
 - Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsentscheidungen
 - Kosten für Amtshandlungen
4. *Technik der Verwaltung*
 - Informationsaustausch
 - Vordruckwesen
 - Schriftgutverwaltung
 - Arbeitsplatzgestaltung
 - Schriftverkehr
5. *Verwaltung und Öffentlichkeit*
 - Bürger und Verwaltung
 - Öffentlichkeitsarbeit

Anlagen u. a. Organisationsplan, Mustergeschäftsverteilungsplan, Geschäftsordnung für die Bezirksregierungen, Materialien zu Organisationsuntersuchungen.

Literaturverzeichnis.

Stichwortverzeichnis.

Bücher und Schriften, die sich mit der Materie Organisation und Verwaltung befassen, gibt es in Vielzahl. Bücher allerdings, die diese Thematik in der vorliegenden Form abhandeln, sind rarer »am Markt«. Die Inhalte bestehen einerseits durch ihre umfassende Bearbeitung; es gibt in diesem Zusammenhang wohl kein Gebiet und keinen Begriff, mit denen sich die Autoren nicht auseinandergesetzt hätten. Damit qualifiziert sich der Meier/Bolten schon automatisch als Nachschlagewerk. Wenn dies andererseits gut gegliedert, kurz, bündig und dennoch – wie im vorliegenden Fall – umfassend geschehen ist, wird ein Buch zu einem Standardwerk – gut geeignet für jede Bibliothek einer Behörde. Zahlreiche Beispiele und Übersichten ergänzen das Geschriebene und erleichtern das Verständnis für das Gelesene. Die im Vorwort geäußerte Hoffnung der Autoren, »einen Beitrag zu leisten, um Auszubildende, Ausbilder und interessierte Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung mit aktuellem, praxisgerechtem Wissen über Organisation und Technik der Verwaltung zu versorgen«, kann und wird nicht trügen. Um als Gesamturteil einen Begriff aus der »Teaserscene« zu verwenden: sehr empfehlenswert.

W. VON DAACK

Anschriften der Mitarbeiter dieses Heftes

Wolf-Erich von Daack, Ministerialrat im Niedersächsischen Innenministerium, Lavesallee 6, 3000 Hannover 1

Hermann Möllering, Ministerialrat im Niedersächsischen Innenministerium, Lavesallee 6, 3000 Hannover 1

Folkert Meyer, Vermessungsdirektor bei der Bezirksregierung Weser-Ems, Ofener Straße 15, 2900 Oldenburg

Rainer Bonorden, Vermessungsdirektor, Leiter des Katasteramtes Goslar, Jürgenweg 8, 3380 Goslar 1

Dr.-Ing. Klaus Kummer, Ministerialrat im Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2, O-3010 Magdeburg

Dr.-Ing. Claus Uhde, Vermessungsdirektor, Leiter des Katasteramtes Hameln, Falkestraße 11, 3250 Hameln

Prof. Dr.-Ing. Werner Ziegenbein, Vermessungsdirektor bei der Bezirksregierung Hannover, Am Waterlooplatz 11, 3000 Hannover 1

Klaus Kertscher, Vermessungsoberrat bei der Bezirksregierung Weser-Ems, Ofener Straße 15, 2900 Oldenburg

Dirk Wente, Dipl.-Ing. beim Katasteramt Hameln, Falkestraße 11, 3250 Hameln

Einsendeschluß für Manuskripte

Heft 1	10. November
Heft 2	10. Februar
Heft 3	10. Mai
Heft 4	10. August